

## PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1  
Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT4017293

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| <b>SUBMISSION TYPE:</b>   | NEW ASSIGNMENT                   |
| <b>NATURE OF CONVEYANCE:</b>  | ASSET TRANSFER AGREEMENT         |
| <b>CONVEYING PARTY DATA</b>   |                                  |
| <b>Name</b>   | <b>Execution Date</b>            |
| INTERCELL AG  | 01/16/2013                       |
| <b>RECEIVING PARTY DATA</b>   |                                  |
| <b>Name:</b>  | INTERCELL AUSTRIA AG             |
| <b>Street Address:</b>  | CAMPUS VIENNA BIOCENTER 3        |
| <b>City:</b>  | VIENNA                           |
| <b>State/Country:</b>   | AUSTRIA                          |
| <b>Postal Code:</b>   | 1030                             |
| <b>PROPERTY NUMBERS Total: 1</b>  |                                  |
| <b>Property Type</b>  | <b>Number</b>                    |
| <b>Application Number:</b>  | 15223027                         |
| <b>CORRESPONDENCE DATA</b>  |                                  |
| <b>Fax Number:</b>  |                                  |
| <i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i> |                                  |
| <b>Phone:</b>   | 617.646.8000                     |
| <b>Email:</b>   | janet.oconnor@wolfgreenfield.com |
| <b>Correspondent Name:</b>  | WOLF GREENFIELD                  |
| <b>Address Line 1:</b>  | 600 ATLANTIC AVENUE              |
| <b>Address Line 4:</b>  | BOSTON, MASSACHUSETTS 02210      |
| <b>ATTORNEY DOCKET NUMBER:</b>  | I0422.70108US03                  |
| <b>NAME OF SUBMITTER:</b>   | JOHN R. VAN AMSTERDAM            |
| <b>SIGNATURE:</b>   | /John R. Van Amsterdam/          |
| <b>DATE SIGNED:</b>   | 08/22/2016                       |
| <b>Total Attachments: 101</b>   |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page1.tif  |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page2.tif  |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page3.tif  |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page4.tif  |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page5.tif  |                                  |
| source=I042290000US00-2ASSET TRANSFER AGREEMENT-PART 2#page6.tif  |                                  |





M/ev

Geschäftszahl: 22.979  
vom 16.01.2013

Gesellschaftsteuer selbstberechnet am 16.01.2013  
zu Erfassungsnummer: 10-107266/2013 - Team: 14  
OEFF NOT BIEBER BRIX & PARTNER  
Wien - Innere Stadt

## NOTARIATSAKT

Heute haben mir, **Doktor Christian Mayer**, Notar-Partner und Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Christoph Bieber**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Räumlichkeiten der INTERCELL AG, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, nachstehende persönlich bekannte Parteien, und zwar -----

1. **INTERCELL AG**, FN 166438m, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, vertreten durch **Thomas Lingelbach** und **Doktor Doktor Reinhard Kandra** als kollektiv vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder, -----
2. **INTERCELL Austria AG**, FN 389960x, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, vertreten durch Herrn Diplomingenieur **Olivier Philipp Jankovitsch**, als einzelzeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied, -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

### Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----



**SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMESVERTRAG**

betreffend die Abspaltung des operativen Geschäftes

von der .....

**INTERCELL AG** .....

FN 166438m .....

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3 .....

als Übertragende Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme in die .....

**INTERCELL Austria AG** .....

FN 389960x .....

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3 .....

als übernehmende Gesellschaft wie folgt: .....

### Definitionen

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Adaptierte Schlussbilanz</b> | bedeutet die Adaptierte Schlussbilanz der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf), die das Vermögen der ICLL nach Durchführung der Einbringung und vor Durchführung der vertragsgegenständlichen Spaltung ausweist und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage /2 (zwei) angeschlossen ist. |
| <b>AktG</b>                     | bedeutet Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz), Bundesgesetzblatt 1965/98 (neunzehnhundertfünfundsechzig/achtundneunzig) in der geltenden Fassung.   |
| <b>ICLL Austria</b>             | bedeutet INTERCELL Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 389960x.  |
| <b>Einbringung</b>              | bedeutet die Einbringung des Teilbetriebes „eMAB“ der ICLL in eine Tochtergesellschaft der ICLL Austria zum Einbringungstichtag 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf).   |
| <b>ESTG</b>                     | bedeutet Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig)), Bundesgesetzblatt 1988/400 (neunzehnhundertachtundachtzig/vierhundert) in der geltenden Fassung.  |
| <b>ICLL</b>                     | bedeutet INTERCELL AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 166438m.  |
| <b>operatives Geschäft</b>      | bedeutet das abzuspaltende Vermögen der ICLL gemäß Punkt 2.10 (zweitens zehn) dieses Vertrages.  |
| <b>Schlussbilanz</b>            | bedeutet die Schlussbilanz der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf), die vom Abschlussprüfer geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage /1 (eins) angeschlossen ist.   |
| <b>SpaltG</b>                   | bedeutet Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (Spaltungsgesetz), Bundesgesetzblatt 1996/304 (neunzehnhundertsechundneunzig/dreihundertvier) in der geltenden Fassung.  |

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Spaltungsbilanz</b>           | bedeutet die Bilanz der ICLL zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), die aus der Adaptierten Schlussbilanz abgeleitet wurde und die das der ICLL nach der Abspaltung des operativen Geschäfts verbleibende Vermögen ausweist (unbeschadet der umfassenden Umschreibung des ICLL verbleibenden Vermögens in Punkt 2.10.2 (zweitens zehn zwei) und ohne Berücksichtigung der Änderungen im ausgewiesenen Vermögen zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung) und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage /3 (drei) angeschlossen ist. |
| <b>Übertragende Gesellschaft</b> | bedeutet ICLL.   |
| <b>Übernahmebilanz</b>           | bedeutet die Bilanz der ICLL Austria zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), die das der ICLL Austria im Zuge der Abspaltung zur Aufnahme übertragene Vermögen ausweist (unbeschadet der umfassenden Umschreibung des abgespaltenen Vermögens in Punkt 2.10.1 (zweitens zehn eins) und ohne Berücksichtigung der Änderungen im ausgewiesenen Vermögen zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung) und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage /4 (vier) angeschlossen ist.   |
| <b>übernehmende Gesellschaft</b> | bedeutet ICLL Austria.   |
| <b>UmgrStG</b>                   | bedeutet Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Körperschaftsteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Bewertungsgesetz 1955 (neunzehnhundertfünf und fünfzig), das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz), Bundesgesetzblatt 1991/699 (neunzehnhunderteinundneunzig/sechshundertneunundneunzig) in der geltenden Fassung.  |



## Präambel

- I. Die ICLL ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien. Die Gesellschaft entwickelt Impfstoffe zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten.-----
- II. Das Grundkapital der ICLL beträgt EUR 55.183.961,-- (fünfundfünfzig Millionen einhundertdrekundachtzigtausend neunhunderteinundsechzig) und ist in 55.183.961 (fünfundfünfzig Millionen einhundertdreiundachtzigtausend neunhunderteinundsechzig) Stück auf Inhaber laufende Aktien geteilt. -----
- III. ICLL Austria ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien. Das Grundkapital beträgt EUR 70.000,-- (siebzigtausend) und ist in 70.000 (siebzigtausend) Stück auf Namen lautende Aktien geteilt. ICLL hält sämtliche Aktien an der ICLL Austria, die daher eine Tochtergesellschaft der ICLL ist. -----
- IV. ICLL hat ihren Teilbetrieb „eMAB“, der Assets der ICLL im Zusammenhang mit der von Cytos 2010 erworbenen eMAB-Technologie umfasst, zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) nach Artikel III (drei) UmgrStG auf der Grundlage einer Einbringungsbilanz zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012) in eine 100%ige Tochtergesellschaft der ICLL Austria eingebracht. ICLL hat zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) eine Schlussbilanz aufgestellt, die diesem Vertrag als Beilage /1 (eins) angeschlossen ist. Die Schlussbilanz weist das gesamte Vermögen der ICLL vor Durchführung der Einbringung und der gegenständlichen Abspaltung aus. Die Adaptierte Schlussbilanz zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012), die diesem Vertrag als Beilage /2 (zwei) angeschlossen ist, wurde von der Schlussbilanz abgeleitet und weist das Vermögen der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012) unter Berücksichtigung der zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) erfolgten Einbringung aus und in ihr sind daher alle Aktiven und Passiven der ICLL zum Spaltungstichtag vor Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung enthalten.-----
- V. In Vorbereitung der grenzüberschreitenden SE-Verschmelzung der ICLL mit der Vivalls SA mit dem Sitz in La Corbière – 49450 Roussay, Frankreich, beabsichtigt die ICLL nunmehr, ihr operatives Geschäft gemäß diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die ICLL Austria im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach den Bestimmungen des SpaltG und des AktG zu übertragen. Dieser

Umgründungsschritt wird sich auf den 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwoölf) als Stichtag beziehen.-----

- VI. Gegenstand dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages ist die Abspaltung des operativen Geschäftes von der ICLL als übertragende Gesellschaft zur Aufnahme durch die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft.-----

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsteile Folgendes:-----

**1. Darstellung der Umgründung und Vertragsgegenstand-----**

- 1.1 Die gegenständliche Abspaltung ist Teil einer zweistufigen Umgründung. In einem ersten Schritt spaltet die ICLL mit gegenständlichem Spaltungs- und Übernahmevertrag ihr operatives Geschäft samt ihrer Beteiligungen im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme in die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft ab. In einem zweiten Schritt, der nach Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung erfolgt, wird die ICLL als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Artikel 17 (siebzehn) Absatz (2) (zwei) litera (a) der Verordnung des Rates vom 8.10.2001 (achten Oktober zweitausendeins) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) in die Vivalis SA mit dem Sitz in La Corbière – 49450 Roussay, Frankreich, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés d'Angers zu Nummer 422 497 560, verschmolzen, die als übernehmende Gesellschaft bei der Verschmelzung die Form einer SE annimmt. Der Spaltungsbeschluss und der Verschmelzungsbeschluss werden in derselben Hauptversammlung gefasst. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist aufschiebend bedingt mit der Eintragung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme in das Firmenbuch.-----
- 1.2 ICLL als übertragende Gesellschaft überträgt das operative Geschäft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 (Paragraph eins) Absatz 2 (zwei) Ziffer 2 (zwei) und § 17 (Paragraph siebzehn) SpaltG unter Anwendung des Artikel VI (sechs) UmgrStG auf die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft. Nicht übertragen werden die in Punkt 2.10.2 (zweitens zehn zwei) des gegenständlichen Spaltungs- und Übernahmungsvertrages aufgelisteten Vermögensteile:-----

**2. Notwendiger Vertragsinhalt (§ 2 (Paragraph zwei) SpaltG) -----**

**2.1 Übertragende und übernehmende Gesellschaft und Satzungen der Gesellschaften (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 1 (eins) SpaltG)---**

2.1.1 Übertragende Gesellschaft ist die **INTERCELL AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 166438m. Die übertragende Gesellschaft besteht nach Durchführung der Abspaltung fort. -----

2.1.2 Übernehmende Gesellschaft ist die **INTERCELL Austria AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 389960x. -----

2.1.3 Die Satzungen der ICLL und der ICLL Austria werden diesem Vertrag als Anlage /5 (fünf) angeschlossen. Die Satzungen werden aus Anlass der Abspaltung nicht geändert. -----

**2.2 Übertragungsvereinbarung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 2 (zwei) SpaltG)-----**

ICLL als übertragende Gesellschaft und ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft vereinbaren die Übertragung des operativen Geschäftes von der ICLL auf die ICLL Austria durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages. ICLL Austria nimmt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages mit steuerlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf) an. -----

**2.3 Anteilsgewähr (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 3 (drei) SpaltG)---**

2.3.1 Die übertragende Gesellschaft (ICLL) ist Alleinaktionärin der übernehmenden Gesellschaft (ICLL Austria).-----

2.3.2 Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind somit im selben Verhältnis direkt an der übertragenden und indirekt an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der

übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile gewährt (§ 17 (Paragraph siebzehn) Ziffer 5 (fünf) SpaltG in Verbindung mit § 224 (Paragraph zweihundertvierundzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) AktG). -----

2.3.3 Es werden keine baren Zuzahlungen oder Zuzahlungen Dritter geleistet.

**2.4 Herabsetzung des Grundkapitals (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 4 (vier) SpaltG) -----**

Das Grundkapital der ICLL in der Höhe von EUR 55.183.961,- (Euro fünfundfünfzig Millionen einhundertdreiundachtzigtausendneunhunderteinundsechzig) wird aus Anlass der Abspaltung zur Aufnahme nicht herabgesetzt, weil das der ICLL nach Durchführung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme verbleibende Nettoaktivvermögen wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 4 (vier) SpaltG nicht erforderlich. -----

**2.5 Gewährung von Anteilen (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 5 (fünf) SpaltG) -----**

Gemäß Punkt 2.3 (zweitens drei) dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 5 (fünf) SpaltG nicht erforderlich. -----

**2.6 Anspruch auf Bilanzgewinn (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 6 (sechs) SpaltG) -----**

Gemäß Punkt 2.3 (zweitens drei) dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages werden keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Aus diesem Grund kann die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem an die Anteile einen Anspruch auf den Bilanzgewinn gewähren, unterbleiben. -----

**2.7 Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) SpaltG) -----**

Spaltungsstichtag im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) SpaltG und von § 33 (Paragraph dreiunddreißig) Absatz 6 (sechs)

UmgrStG ist der 30.09.2012 (dreißigste September zweitausendzwoölf). Der Spaltungstichtag stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz und der Adaptierten Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft überein. Im Verhältnis zwischen den an der Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften, ICLL und ICLL Austria, gelten steuerlich und schuldrechtlich alle Handlungen der ICLL in Bezug auf das operative Geschäft mit Wirkung ab Beginn des 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), 00:00 (null) Uhr, als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Alle Veränderungen im gemäß diesem Vertrag abgespaltenen Vermögen und in den abgespaltenen Vertragsverhältnissen, die zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung eintreten, sind der übernehmenden Gesellschaft zuzurechnen. -----

**2.8 Rechte (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) SpaltG)-----**

Anteilshabern und anderen Personen werden weder Rechte im Sinne des § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) SpaltG gewährt noch sind für diese Personen besondere Maßnahmen vorgesehen.-----

**2.9 Besondere Vorteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 9 (neun) SpaltG)-----**

Weder Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der an der Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Spaltungs-, Restvermögens- oder sonstigen Prüfer wird ein besonderer Vorteil gewährt. Das dem Abschlussprüfer sowie dem Spaltungs- und Restvermögensprüfer zu gewährende Honorar ist angemessen und kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 9 (neun) SpaltG. -----

**2.10 Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 10 (zehn) SpaltG) -----**

2.10.1 Das abgespaltene Vermögen ist das von der ICLL betriebene operative Geschäft in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Vermögenswerte, Verträge und Vereinbarungen, Rechte und Verbindlichkeiten, aller Arbeitnehmer sowie aller Berechtigungen und Genehmigungen sowie der Beteiligung an der Intercell Biomedical Ltd. mit dem Sitz in Livingston, Schottland und der Intercell USA, Inc. mit dem Sitz in Gaithersburg, MD, USA. Unbeschadet der umfassenden Umschreibung

des abgespaltenen Vermögens gemäß dem voranstehenden Satz, wird für eine nähere (nicht abschließende) Beschreibung des abgespaltenen Vermögens zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf) auf die als Beilage ./4 (vier) angeschlossene Übernahmebilanz verwiesen. Vom abgespaltenen Vermögen ausgenommen sind ausschließlich die in Punkt 2.10.2 angeführten Vermögensgegenstände. -----

2.10.2 Bei ICLL verbleiben ausschließlich folgende Vermögensgegenstände:---

2.10.2.1 alle in der Spaltungsbilanz zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf) ausgewiesenen Aktiva und Passiva, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf) bis zur Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung eingetretenen Bestandsveränderungen; -----

2.10.2.2 sämtliche Aktien an der ICLL Austria AG unter Berücksichtigung von nach dem Spaltungstichtag erfolgten Vermögenseinlagen in die ICLL Austria AG oder einer Tochtergesellschaft der ICLL Austria AG; -----

2.10.2.3 die Vertragspositionen aus den Stock Option Plänen der ICLL AG samt der bereits ausgegebenen Optionen; -----

2.10.2.4 die von der ICLL begebene Wandelanleihe (Senior Unsecured Convertible Notes); -----

2.10.2.5 sämtliche von ICLL begebenen Level I American Depositary Receipts (ADR); -----

2.10.2.6 sämtliche von ICLL gehaltenen eigenen Aktien; -----

2.10.2.7 die bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Bankleitzahl 20111, Kontonummer 284-196-269/03 und bei der Deutsche Bank Österreich AG, Bankleitzahl 19999, Kontonummer 6052310/001.000.002 geführten Konten samt der darauf befindlichen Guthaben; -----

2.10.2.8 die in der Beilage ./ 6 (sechs) angeführten Wertpapiere; -----

- 2.10.2.9 sämtliche Verträge mit der Wiener Börse über die Notierung der Aktien der ICLL; -----
- 2.10.2.10 sämtliche im Zusammenhang mit der beabsichtigten in Punkt 1.1 (erstens eins) genannten grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Beratungsverträge sowie Verträge mit Prüfern; -----
- 2.10.2.11 das Framework Agreement mit Vivalis SA vom 16.12.2012 (sechzehnten Dezember zweitausendzwoölf) sowie sämtliche weitere mit Vivalis SA oder der in Punkt 1.1 (erstens eins) genannten grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen; --
- 2.10.2.12 sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Vorstands der ICLL. -----

**2.11 Zuordnung übriger Vermögensteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 11 (elf) SpaltG) -----**

- 2.11.1 Gemäß der Bestimmung in § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 11 (elf) SpaltG wird festgehalten, dass sowohl aktive als auch passive Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse, die nicht einer der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, der ICLL Austria zuzuordnen sind. Sollten solche Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse funktionell dem abzusplattendem operativen Geschäft zuzuordnen sein und nicht schon auf Grundlage dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, ist die übertragende Gesellschaft verpflichtet, diese Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse ohne Anspruch auf Ersatz auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen. -----
- 2.11.2 Soweit die ICLL für die übernehmende Gesellschaft Verbindlichkeiten aus den auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden, im Zeitpunkt der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung noch nicht zur Gärze abgewickelten Vertragsverhältnisse erfüllt, oder die ICLL Leistungen auf Grund dieser Vertragsverhältnisse erbringt, werden diese entweder als Gutschriften oder als Belastungen auf einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Verrechnungskonto gebucht und jeweils zum Monatsletzten saldiert. Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet

sich, ein Saldo zu ihren Lasten an die ICLL bis zum 15. (fünfzehnten) des Folgemonats zu begleichen. ICLL verpflichtet sich, ein Saldo zu ihren Lasten ebenso bis zum 15. (fünfzehnten) des Folgemonats zu begleichen. -----

**2.12 Bilanzen (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 12 (zwölf) SpaltG) -----**

2.12.1 Die Abspaltung erfolgt auf Grundlage der **Schlussbilanz und der Adaptierten Schlussbilanz** der übertragenden Gesellschaft zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf) gemäß Beilagen /1 (eins) und /2 (zwei) zu diesem Vertrag. In ihr sind alle Aktiven und Passiven der ICLL zum Spaltungsstichtag vor Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung enthalten. -----

2.12.2 Das der ICLL nach Wirksamkeit der Abspaltung des operativen Geschäftes zur Aufnahme durch die ICLL Austria verbleibende Vermögen ist aus der **Spaltungsbilanz** (Restvermögensbilanz) zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) laut Beilage /3 (drei) ersichtlich. -----

2.12.3 Das der ICLL Austria mit Wirksamkeit der Abspaltung des operativen Geschäftes zur Aufnahme übertragene Vermögen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ist aus der **Übernahmebilanz** der ICLL Austria zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) laut Beilage /4 (vier) ersichtlich, welche unter unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung gemäß § 202 (Paragraph zweihundertzwei) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) Unternehmensgesetzbuch aus der Schlussbilanz der ICLL entwickelt wurde. Sie ist keine Eröffnungsbilanz, weil die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft nicht neu gegründet wird. -----

**2.13 Barabfindung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 13 (dreizehn) SpaltG) -----**

Angaben zur Barabfindung können entfallen, weil die gegenständliche Abspaltung verhältnismäßig und nicht rechtsformübergreifend ist. -----



### **3 Umgründungssteuerrecht -----**

#### **3.1 Allgemein -----**

Die steuerlichen Wirkungen der gegenständlichen Abspaltung hängen von der Erfüllung aller unternehmens- und steuerrechtlichen Voraussetzungen ab. -----

#### **3.2 Buchwertfortführung -----**

Die gegenständliche Abspaltung erfolgt nach den Regelungen des Artikel VI (sechs) UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung und unter Inanspruchnahme der damit verbundenen Begünstigungen. Ein sich bei unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung ergebender Differenzbetrag wird bei der übernehmenden Gesellschaft in eine nicht gebundene Kapitalrücklage eingestellt. -----

#### **3.3 Betrieb und positiver Verkehrswert -----**

Das abgespaltene Vermögen stellt einen Betrieb gemäß § 32 (Paragraph zweiunddreißig) Absatz 1 (eins) UmgrStG in Verbindung mit § 12 (Paragraph zwölf) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) UmgrStG dar. Das abgespaltene Vermögen hat sowohl zum Spaltungstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages einen positiven Verkehrswert. -----

#### **3.4 Verluste -----**

Beim abgespaltenen Vermögen handelt es sich um einen Betrieb gemäß § 32 (Paragraph zweiunddreißig) in Verbindung mit § 12 (Paragraph zwölf) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) UmgrStG, der der Einkunftserzielung gemäß § 2 (Paragraph zwei) Absatz 3 (drei) Ziffer 3 (drei) EStG dient. Etwaige Verluste der ICLL, die bis zum Spaltungstichtag entstanden sind, gelten im Rahmen der Buchwertfortführung ab dem dem Spaltungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der ICLL Austria soweit als abzugsfähige Verluste der ICLL Austria, als sie dem abgespaltenen Betrieb zugerechnet werden können. ---

#### **3.5 Besteuerungsrecht der Republik Österreich -----**

Das Besteuerungsrecht der Republik Österreich wird hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes bei der übernehmenden

Gesellschaft nicht eingeschränkt (§ 32 (Paragraph zweiunddreißig) Absatz 1 (eins) UmgrStG). -----

### **3.6 Befreiung von den Kapitalverkehrsteuern -----**

Das abgespaltene operative Geschäft der ICLL besteht in seiner Gesamtheit seit mehr als zwei Jahren im Vermögen der Übertragenden Gesellschaft. Die gegenständliche Abspaltung ist somit gemäß § 38 (Paragraph achtunddreißig) Absatz 5 (fünf) Teilstrich 2 (zwei) UmgrStG von den Kapitalverkehrsteuern befreit. -----

### **4. Wechselseitige Schad- und Klagioshaltung -----**

4.1 Die Übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die Übernehmende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die im Vermögen der Übertragenden Gesellschaft verbleiben, schad- und klaglos zu halten. -----

4.2 Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die Übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem abgespaltenen operativen Geschäft zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten. -----

### **5. Aufschiebende und auflösende Bedingung -----**

5.1 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages ist aufschiebend bedingt mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der ICLL als Übertragende Gesellschaft. -----

5.2 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 28.06.2013 (achtundzwanzigster Juni zweitausenddreizehn) sowohl bei der Übertragenden als auch bei der Übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird. -----

### **6. Kosten -----**

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Übertragende Gesellschaft. -----

7. **Bevollmächtigung**-----

Die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Frau Dr. Elke Napokoj, Rechtsanwalt, 1220 Wien, Donau-City-Straße 11, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, soweit solche Änderungen und Ergänzungen für die Durchführung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem Firmenbuch und dem Grundbuch, erforderlich oder zweckmäßig sind.-----

8. **Ausfertigungen**-----

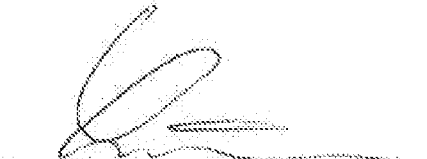
Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen an alle Vertragsparteien, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.-----

9. **Beilagen**-----

|            |                               |
|------------|-------------------------------|
| /1 (eins)  | Schlussbilanz-----            |
| /2 (zwei)  | Adaptierte Schlussbilanz----- |
| /3 (drei)  | Spaltungsbilanz-----          |
| /4 (vier)  | Übernahmebilanz-----          |
| /5 (fünf)  | Satzungen-----                |
| /6 (sechs) | Liste der Wertpapiere-----    |


Wien, am 16.01.2013 (sechzehnter Jänner zweitausenddreizehn)-----

INTERCELL AG



---

(Dr. Thomas Lingelbach)



---

(DDr. Reinhard Kandra)

INTERCELL Austria AG



---

(Dr. Olivier Jankowitsch)



DR. CHRISTIAN MAYER  
NOTAR - PÄRMER

als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Christoph Bießer  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

gefertigt gemäß § 54 NO

Belage /1

Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 3 SpaltG zum 30. September 2013

Activa

Passiva

|  | 30.9.2012<br>EUR | 31.12.2011<br>EUR |   | 30.9.2012<br>EUR | 31.12.2011<br>EUR |
|--|------------------|-------------------|---|------------------|-------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>   |                  |                   | <b>A. Eigenkapital</b>  |                  |                   |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>  |                  |                   | <b>I. Grundkapital</b>  | 30.183.997,00    | 28.590            |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie darauf abgetretene Leistungen | 16.611.929,84    | 18.079            | <b>N. Kapitalrücklagen</b>  |                  |                   |
| 2. Umwandlungserlöse   | 12.564.220,58    | 12.764            | 1. gezeichnete  | 2.496.262,13     | 937.164           |
| 3. geleistete Anzahlungen  | 0,00             | 0                 | 2. nicht gebundene  | 0,00             | 40.000            |
|  | 29.176.150,42    | 30.843            |   | 2.496.262,13     | 977.164           |
| <b>B. Sachanlagen</b>  |                  |                   | <b>III. Optionsrücklage</b>   | 9.799.791,00     | 19.205            |
| 1. Bauten auf fremdem Grund  | 229.826,37       | 167               | <b>IV. Gewinnrücklagen</b>  |                  |                   |
| 2. technische Anlagen und Maschinen  | 1.891.673,12     | 1.843             | 1. gesetzliche Rücklage   | 10.181,00        | 0                 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 195.144,79       | 253               | 2. andere Rücklagen (insb. Rücklagen)   | 0,00             | 2.430             |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau   | 0,00             | 0                 |   | 10.181,00        | 2.430             |
|  | 1.819.653,39     | 2.063             | <b>V. Rücklage für eigene Anteile</b>   | 490.431,00       | 490               |
| <b>III. Finanzanlagen</b>  |                  |                   | <b>VI. Bilanzposten, deren Vorzeichenverzug EUR 391.962.318,82 (Vorjahr: EUR 304.266)</b> | 0,00             | 391.962           |
| Anteile an verbundenen Unternehmen   | 4.446.738,54     | 4.210             |   | 67.957.719,84    | 29.645            |
|  | 21.941.901,75    | 14.117            | <b>B. Rückstellungen</b>  |                  |                   |
| <b>B. Vermögensgegenstände</b>   |                  |                   | sonstige Rückstellungen   | 8.998.829,79     | 8.221             |
| <b>I. Vorräte</b>  | 74.280,75        | 60                | <b>C. Verbindlichkeiten</b>   |                  |                   |
| <b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>   |                  |                   | <b>1. Anleihen, Kreditlinien</b>  | 18.090.000,00    | 27.207            |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  | 3.023.197,39     | 4.430             | 2. Verbindlichkeiten aus Darlehen   | 20.000.000,00    | 0                 |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen   | 29.383.462,42    | 28.285            | 3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten   | 4.213.250,00     | 3.812             |
| 3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände   | 14.793.772,16    | 16.613            | 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                       | 2.156.026,37     | 2.441             |
|  | 47.200.431,97    | 49.328            | 5. sonstige Verbindlichkeiten   | 211.243,85       | 1.904             |
| <b>III. Wertpapiere und Anteile</b>  |                  |                   | davon aus Steuern EUR 15.378,51 (Vorjahr: EUR 11)   |                  |                   |
| 1. eigene Anteile  | 0,00             | 0                 | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit   |                  |                   |
| 2. sonstige Wertpapiere  | 13.062.380,73    | 14.522            |   |                  |                   |
|  | 13.062.380,73    | 14.522            |   |                  |                   |
| <b>IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>  | 19.843.086,25    | 11.857            | <b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>  |                  |                   |
|  | 102.243.507,27   | 98.247            |   |                  |                   |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>   | 1.307.611,57     | 1.270             |   | 18.909.107,50    | 18.264            |
|  | 116.963.590,99   | 120.229           |   | 158.663.390,59   | 120.229           |

Heftungsmaßstäbe

77.539,02

77

---

# ***Bericht***

Intercell AG,  
Wien

Prüfung der Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG  
zum 30. September 2012



| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....                                | 1            |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz ..... | 3            |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....                                 | 4            |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz.....   | 4            |
| 3.2. Erreichte Auskünfte .....   | 4            |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB .....          | 4            |
| 4. Bestätigungsvermerk .....   | 5            |

| <b>Anlagenverzeichnis</b>  | <b>Anlage</b> |
|--|---------------|
| Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG zum 30. September 2012.....  | 1             |
| Anhang zur Schlussbilanz zum 30. September 2012 .....              | 2             |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ..... | 3             |





PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien  
Tel: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: office.wien@at.pwc.com  
www.pwc.at

An den  
Vorstand und die  
Mitglieder des Aufsichtsrats der  
Intercell AG  
Campus Vienna Biocenter 3  
1030 Wien

## BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER SCHLUSSBILANZ GEMÄSS § 2 ABS. 2 SPALTG ZUM 30. SEPTEMBER 2012

### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 beauftragt, die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte Schlussbilanz zum 30. September 2012 der Intercell AG, Wien, zu prüfen und darüber in berufsmäßiger Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Prüfer der Schlussbilanz zum 30. September 2012 haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, die Schlussbilanz zum 30. September 2012 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung der Schlussbilanz die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Schlussbilanz unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie die von der Gesellschaft erstellte Schlussbilanz zum 30. September 2012.

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Friedrich Baumgartner, WP/StB Mag. Harald Benschop; WP/StB Mag. Dr. Christina Cichetz, StB Mag. Andrea Gerns-Sieck, StB Mag. Stefan Gerstl, WP/StB Mag. Gerhard Hahnreich, WP/StB Mag. Udo Hirtl, WP/StB Mag. Karl Hubauer, WP/StB Mag. Dr. Christian Kerschbamer, WP/StB Mag. Werner Kriener, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Christian Neubart, WP/StB Mag. Peter Passerlmaier, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Dipl. Kfm. Univ. Dr. Peter E. Rossmann, WP/StB Mag. Alexandra Rosner, WP/StB Prof. Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Röhler, WP/StB Mag. Jürgen Schuster, WP/StB Mag. Johannes Steinböck, WP/StB Mag. Heide M. Stang, WP/StB Mag. Uta Urdas-Schubert, WP/StB Mag. Kristina Vales, WP/StB Mag. Günter Wirschof, WP/StB Mag. Felix Wirth  
Sitz der Gesellschaft: Wien; Firmenbuch: FN 38342 b, Handelsgericht Wien; DAF: 0958071; UID: ATU-9439200; VZP: 030384  
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jedes deren Mitglieder eine selbstständige Gesellschaft ist.

**PATENT**  
**REEL: 039793 FRAME: 0025**

Wir haben die Prüfung von Dezember 2012 bis Jänner 2013 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wien durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz sind im Anhang zur Schlussbilanz enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang zur Schlussbilanz.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Schlussbilanz verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. Bestätigungsvermerk

Wir haben die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte beigefügte Schlussbilanz der Intercell AG, Wien, zum 30. September 2012 geprüft. Diese Schlussbilanz umfasst die Bilanz zum 30. September 2012 sowie den Anhang zur Schlussbilanz.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Schlussbilanz und für die Buchführung*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung einer Schlussbilanz verantwortlich, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

##### *Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dieser Schlussbilanz auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben in der Schlussbilanz. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Schlussbilanz.


Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

*Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Schlussbilanz nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, den 15. Jänner 2013

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Dr. Aslan Milla  
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerks ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

---

**Anlagen**



Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spalt C zum 30. September 2012

Passiva

| Aktiva   |                | Passiva    |     |
|--|----------------|------------|-----|
|  | 30.9.2012      | 31.12.2011 |     |
|  | EUR            | TEUR       | EUR |
| <b>A. Anlagevermögen</b>   |                |            |     |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände   |                |            |     |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzrechte               | 14.411.989,94  | 15.895     |     |
| 2. Livringsdarlehenswert   | 12.364.231,08  | 12.364     |     |
| 3. geleistete Anzahlungen  | 0,00           | 2          |     |
| <b>II. Sachanlagen</b>   | 26.376.129,92  | 27.461     |     |
| 1. Bauten auf fremdem Grund  | 223.835,37     | 167        |     |
| 2. technische Anlagen und Maschinen  | 1.481.673,18   | 1.882      |     |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 194.144,78     | 263        |     |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau   | 0,00           | 58         |     |
| <b>III. Finanzanlagen</b>  | 1.879.653,33   | 2.322      |     |
| Anteile an verbundenen Unternehmen   | 4.446.136,54   | 4.344      |     |
|  | 33.041.921,79  | 34.177     |     |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>   | 75.230,71      | 76         |     |
| I. Vorräte   |                |            |     |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände  | 3.923.157,29   | 4.630      |     |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  | 29.333.867,45  | 28.228     |     |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen   | 15.791.773,19  | 16.613     |     |
| 3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände   | 89.048.257,93  | 49.528     |     |
| III. Wertpapiere und Anteile   | 493.451,56     | 493        |     |
| 1. eigene Anteile  | 52.292.289,73  | 34.327     |     |
| 2. sonstige Wertpapiere  | 33.245.012,26  | 34.830     |     |
| IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten   | 19.842.886,36  | 11.833     |     |
|  | 102.515.627,21 | 56.247     |     |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>   | 1.207.811,55   | 1.272      |     |
|  | 126.693.760,59 | 127.136    |     |
| <b>A. Eigenkapital</b>   |                |            |     |
| I. Grundkapital  | 55.183.961,00  | 48.522     |     |
| II. Kapitalrücklagen   | 2.404.362,13   | 327.164    |     |
| 1. gebundene   | 0,00           | 40.008     |     |
| 2. nicht gebundene   | 2.404.362,13   | 277.166    |     |
| III. Optionsrücklage   | 9.759.781,02   | 10.205     |     |
| IV. Gewinnrücklagen  | 12.184,20      | 12         |     |
| 1. gesetzliche Rücklage  | 0,00           | 5.926      |     |
| 2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)  | 12.184,20      | 5.948      |     |
| V. Rücklage für eigene Anteile   | 493.451,55     | 493        |     |
| VI. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 271.962.318,82 (Vorjahr: TEUR 208.266)   | 0,00           | -371.962   |     |
|  | 67.863.719,88  | 70.445     |     |
| <b>B. Rückstellungen</b>   | 8.098.829,73   | 8.021      |     |
| sonstige Rückstellungen  |                |            |     |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>  | 18.100.000,00  | 27.200     |     |
| 1. Anleihen, Kreditverträge  | 20.000.000,00  | 0          |     |
| 2. Verbindlichkeiten aus Darlehen  | 4.511.253,00   | 3.812      |     |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  | 2.356.016,57   | 2.441      |     |
| 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 211.341,85     | 1.964      |     |
| 5. sonstige Verbindlichkeiten  |                |            |     |
| davon aus Sausen EUR 21.376,51 (Vorjahr: TEUR 111), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 189.264,42 (Vorjahr: TEUR 129) |                |            |     |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>   | 46.778.618,73  | 55.412     |     |
|  | 15.952.137,20  | 12.264     |     |
|  | 326.653.293,59 | 329.438    |     |

*Handwritten signature*

Leitung: verhältnis



Anhang

zur

Schlussbilanz

zum 30. September 2012

INTERCELL AG

Campus Vienna Biocenter 3

1030 Wien, Österreich

## INHALTSVERZEICHNIS

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Allgemeine Grundsätze                               | 3  |
| 2     | Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden               | 4  |
| 2.1   | Anlagevermögen                                      | 4  |
| 2.1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände                   | 4  |
| 2.1.2 | Sachanlagevermögen                                  | 4  |
| 2.1.3 | Finanzanlagevermögen                                | 5  |
| 2.2   | Umlaufvermögen                                      | 5  |
| 2.2.1 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände       | 5  |
| 2.2.2 | Wertpapiere und Anteile                             | 5  |
| 2.2.3 | Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten        | 5  |
| 2.3   | Rückstellungen                                      | 5  |
| 2.3.1 | Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen | 5  |
| 2.3.2 | Sonstige Rückstellungen                             | 6  |
| 2.4   | Verbindlichkeiten                                   | 6  |
| 2.5   | Änderungen von Bewertungsmethoden                   | 6  |
| 3     | Erläuterungen zur Bilanz                            | 7  |
| 3.1.1 | Anlagevermögen                                      | 7  |
| 3.1.2 | Umlaufvermögen                                      | 8  |
| 3.1.3 | Grundkapital  | 9  |
| 3.1.4 | Rückstellungen                                      | 10 |
| 3.1.5 | Verbindlichkeiten                                   | 11 |
| 3.1.6 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                  | 12 |
| 4     | Sonstige Angaben                                    | 13 |
| 4.1   | Haftungsverhältnisse                                | 13 |
| 4.2   | Nahestehende Unternehmen und Personen               | 13 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 4.3   | Außerbilanzielle Geschäfte                     | 13 |
| 4.4   | Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft       | 14 |
| 4.4.1 | Arbeitnehmer                                   | 14 |
| 4.4.2 | Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats | 14 |
| 4.4.3 | Optionen                                       | 15 |

## 1 Allgemeine Grundsätze

Auf die vorliegende Schlussbilanz zum 30. September 2012 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Schlussbilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Im Juni 2010 gründete Interzell AG eine Zweigniederlassung in Schlieren, Schweiz, die sich mit der Entdeckung von humanen monoklonalen Antikörpern, eMab<sup>®</sup> zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten beschäftigt.

Beträge der Vorjahre werden – soweit nicht anders angegeben – in Tausend Euro ausgewiesen. Für Berechnungen werden dennoch die genauen Beträge einschließlich nicht dargestellter Ziffern verwendet, sodass dadurch Rechendifferenzen auftreten können.

## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 2.1 Anlagevermögen

#### 2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Software wurde über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

#### 2.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in den ersten neun Monaten 2012 nicht vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Nutzungsdauern pro Anlagenklasse:

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 3 – 17 Jahre |
| Bauliche Investitionen            | 40 Jahre     |
| Labor- und Büroausstattung        | 3 – 10 Jahre |
| EDV-Hardware                      | 3 – 5 Jahre  |

### 2.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

## 2.2 Umlaufvermögen

### 2.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### 2.2.2 Wertpapiere und Anteile

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapiere und Anteile werden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

### 2.2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

## 2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

### 2.3.1 Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Sämtliche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BMVG unterlagen, sind im Laufe des Jahres 2003 in die betriebliche Mitarbeitervorsorge nach § 47 BMVG übergetreten.

Die Rückstellung für vertragliche Abfertigungsansprüche der Vorstände wurde aufgelöst, weil das Management davon ausgeht, dass die Zahlung der vertraglich vereinbarten Abfindungen nicht wahrscheinlich ist.

### 2.3.2 Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

### 2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### 2.5 Änderungen von Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung der vorliegenden Schlussbilanz beibehalten.

### 3 Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

Der Umgründungsmehrwert in Höhe von EUR 12.364.220,08 resultiert aus der Verschmelzung der Pellas Biomedizinische Entwicklungs AG und der Verschmelzung der Pellas Biotechnologies GmbH in die Gesellschaft und ist dem Wert von bereits erbrachten Forschungsleistungen zuzuordnen, weshalb ein Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt ist.

Der Gesamtbetrag der geringwertigen Vermögensgegenstände beträgt in den ersten neun Monaten 2012 EUR 12.556,58 (Geschäftsjahr 2011: TEUR 95).

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

| Zum 30. September 2012                     | Buchwert in EUR | Höhe des Anteils | Währung | Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung | Ergebnis der ersten neun Monate 2012 in EUR |
|--|-----------------|------------------|---------|---|---|
| Anteile an verbundenen Unternehmen         |                 |                  |         |   |   |
| Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA | 0,00            | 100 %            | USD     | -29.792.236,12                            | 849.803,84                                  |
| Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK  | 4.466.138,54    | 100 %            | GBP     | 6.864.154,52                              | 646.061,54                                  |
| Summe                                      | 4.466.138,54    |                  |         |   |   |

| Zum 31. Dezember 2011                      | Buchwert in TEUR | Höhe des Anteils | Währung | Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung in Tausend | Ergebnis des Geschäftsjahres 2011 in TEUR |
|--|------------------|------------------|---------|--|---|
| Anteile an verbundenen Unternehmen         |                  |                  |         |  |   |
| Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA | 0                | 100 %            | USD     | -30.891  | -6.323                                    |
| Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK  | 4.344            | 100 %            | GBP     | 6.349  | 1.338                                     |
| Summe                                      | 4.344            |                  |         |  |   |

#### Finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen resultieren aus den diversen Gebäudemieten für Büro- und Laborräumlichkeiten und Leasingverträgen für Kfz- und Geräteleasing.



|                                      | Zum 30. September 2012        |  | Zum 31. Dezember 2011         |  |
|--------------------------------------|-------------------------------|--|-------------------------------|--|
|                                      | Im folgenden<br>Geschäftsjahr | In den folgen-<br>den 5 Geschäfts-<br>jahren | Im folgenden<br>Geschäftsjahr | In den folgen-<br>den 5 Geschäfts-<br>jahren |
|                                      | in EUR                        | in EUR                                       | in TEUR                       | in TEUR                                      |
| Verpflichtung aus Mietverträgen      | 65.327,30                     | 102.035,30                                   | 12                            | 57   |
| Verpflichtung aus Leistungsverträgen | 1.638.265,19                  | 6.415.072,90                                 | 1.328                         | 7.053  |
| Summe                                | 1.703.592,39                  | 6.517.108,10                                 | 1.340                         | 7.110  |

### 3.1.2 Umlaufvermögen

#### 3.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

| Zum 30. September 2012                        | Summe         | Restlaufzeit<br>von bis zu<br>einem Jahr | Restlaufzeit<br>von einem bis<br>fünf Jahren | Restlaufzeit<br>von über fünf<br>Jahren |
|---|---------------|--|--|---|
|   | in EUR        | in EUR                                   | in EUR                                       | in EUR                                  |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen    | 3.923.157,29  | 3.808.157,29                             | 120.000,00                                   | 0,00                                    |
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 29.333.467,45 | 0,00                                     | 0,00   | 29.333.467,45                           |
| Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 15.791.773,19 | 4.495.425,43                             | 0,00   | 11.296.347,76                           |
| Summe   | 49.048.397,93 | 8.298.582,72                             | 120.000,00                                   | 40.629.815,21                           |

| Zum 31. Dezember 2011                         | Summe   | Restlaufzeit<br>von bis zu<br>einem Jahr | Restlaufzeit<br>von einem bis<br>fünf Jahren | Restlaufzeit<br>von über fünf<br>Jahren |
|---|---------|--|--|---|
|   | in TEUR | in TEUR                                  | in TEUR                                      | in TEUR                                 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen    | 4.630   | 4.510                                    | 120  | 0                                       |
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 29.285  | 0  | 0  | 29.285                                  |
| Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 16.613  | 5.314                                    | 3  | 11.296                                  |
| Summe   | 49.528  | 9.824                                    | 123  | 39.681                                  |

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen wie im Vorjahr Erlöse aus Produktverkäufen und Erträge aus Forschungs Kooperationen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr zur Gänze sonstige Forderungen. Im Jahr 2011 wurde die Forderung gegenüber der Intercell USA, Inc. um EUR 14.912.181,13 wertberichtigt, da die Gesellschaft neu ausgerichtet wurde.

#### 3.1.2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens bestehen aus Investmentfonds (geldmarktnahe Fonds, ABS-Fonds), Staatsanleihen und variabel verzinsten Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes).

### 3.1.3 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt zum 30. September 2012 EUR 55.183.961,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Es ist in 55.183.961 nennbetragslose, auf Inhaber lautende Stammaktien zerteilt, womit auf jede Stückaktie ein rechnerischer Betrag von EUR 1,00 des Grundkapitals entfällt.

Zum 31. Dezember 2011 betrug das Grundkapital EUR 48.592.219,00. Im Juni 2012 wurde das Grundkapital im Rahmen einer Privatplatzierung durch Ausgabe von 6.591.742 nennbetragslosen, auf Inhaber lautenden Stückaktien um EUR 6.591.742,00 erhöht.

#### Bedingtes Kapital

Das bedingte Kapital nach §§ 159 Abs. 3 AktG zur Ausgabe von Aktienoptionen beträgt EUR 5.784.457,00 und sieht die Ausgabe von 5.784.457 nennbetragslosen Stückaktien vor. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, als Inhaber der auf der Grundlage der Mitarbeiter-Aktienoptionspläne ausgegebenen Aktienoptionen von dem ihnen gewährten Optionsrecht Gebrauch machen.

In den ersten neun Monaten 2012 fand keine Erhöhung des bedingten Kapitals nach §§ 159 ff. AktG zur Ausgabe weiterer Aktienoptionen statt und es wurden im Rahmen der Ausübung von Mitarbeiter-Aktienoptionen keine Bezugsaktien aus bedingtem Kapital gezeichnet und ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist weiters gemäß § 159 Abs. 2 Z. 1 AktG um bis zu EUR 15.000.000,00 zur Ausgabe von 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von einem Umtausch oder Bezugsrecht Gebrauch machen.

#### Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 13. Juni 2013 einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage und unter gänzlichem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Kategorie Stammaktien zu erhöhen. Im Zuge einer Privatplatzierung von 6.591.742 neuen Aktien, die am 1. Juni 2012 abgeschlossen wurde,

wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Somit beträgt das insgesamt zur Verfügung stehende genehmigte Kapital zum 30. September 2012 EUR 8.408.258,00.

### Eigene Anteile

Die Gesellschaft hält 301.748 eigene Aktien, auf die ein rechnerischer Betrag von EUR 301.748,00 am Grundkapital entfällt, was einem Anteil am Grundkapital von 0,55 % entspricht. Der Grund des Erwerbs eigener Aktien liegt zum einen im Rückkauf von Aktien in den Jahren 2000 bis 2003, die im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben wurden, zum anderen wurden aufgrund von Verträgen zwischen den Gesellschaftern in den Jahren 2003 und 2004 Aktien unentgeltlich zurück an die Gesellschaft übertragen. Die eigenen Aktien sind zur Ausgabe im Rahmen der Aktienoptionspläne für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte vorgesehen.

In den ersten neun Monaten 2012 kam es zu keinem Erwerb oder Veräußerung von eigenen Aktien.

Der Gesamtbestand von 301.748 Stück eigenen Aktien ist mit EUR 493.431,55 (31. Dezember 2011: TEUR 493) in der Bilanz ausgewiesen.

### 3.1.4 Rückstellungen

Zusammensetzung:

|  | Stand am<br>30. September 2012<br>in EUR | Stand am<br>31. Dezember 2011<br>in TEUR |
|--|--|--|
| Forschungsprämie                               | 1.297.745,20                             | 0  |
| Mitarbeiter-Bond                               | 1.278.786,45                             | 1.969                                    |
| Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten/Darlehen | 1.139.720,30                             | 9  |
| Urlaube  | 701.734,43                               | 272                                      |
| Restrukturierung                               | 485.899,12                               | 1.031                                    |
| Material und Leistungen für F&E                | 486.977,23                               | 733                                      |
| Sonderzahlungen                                | 316.421,41                               | 0  |
| Zinsen für Wandelanleihen                      | 271.500,00                               | 408                                      |
| Aufsichtsratsvergütungen                       | 96.000,00                                | 374                                      |
| Jahresabschlussprüfung                         | 71.230,00                                | 79                                       |
| Gesellschaftsteuer                             | 0,00                                     | 1.452                                    |
| Übrige   | 1.982.805,55                             | 1.418                                    |
| Summe  | 8.098.223,79                             | 8.021                                    |

Die Rückstellung für latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB beträgt EUR 0,00 (31. Dezember 2011: TEUR 0).

## 3.1.5 Verbindlichkeiten

| Zum 30. September 2012                           | Summe                | Restlaufzeit<br>von bis zu<br>einem Jahr<br>in EUR | Restlaufzeit<br>von einem bis<br>fünf Jahren<br>in EUR | Restlaufzeit<br>von über fünf<br>Jahren<br>in EUR |
|--|----------------------|--|--|---|
|  | in EUR               | in EUR   | in EUR   | in EUR  |
| Anleihen, konvertibel                            | 18.100.000,00        | 12.100.000,00                                      | 6.000.000,00   | 0,00  |
| Verbindlichkeiten aus Darlehen                   | 20.000.000,00        | 0,00   | 16.666.666,67  | 3.333.333,33                                      |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 4.911.200,00         | 88.000,00  | 3.723.200,00   | 800.000,00  |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.156.006,87         | 2.156.006,87                                       | 0,00   | 0,00  |
| Sonstige Verbindlichkeiten                       | 211.341,85           | 211.341,85   | 0,00   | 0,00  |
| <b>Summe</b>                                     | <b>44.778.608,72</b> | <b>14.555.348,72</b>                               | <b>26.389.921,67</b>                                   | <b>3.833.333,33</b>                               |

| Zum 31. Dezember 2011                            | Summe         | Restlaufzeit<br>von bis zu<br>einem Jahr<br>in TEUR | Restlaufzeit<br>von einem bis<br>fünf Jahren<br>in TEUR | Restlaufzeit<br>von über fünf<br>Jahren<br>in TEUR |
|--|---------------|---|---|--|
|  | in TEUR       | in TEUR   | in TEUR   | in TEUR  |
| Anleihen, konvertibel                            | 27.200        | 12.200  | 15.000  | 0  |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 3.812         | 0   | 3.062   | 750  |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.441         | 2.441   | 0   | 0  |
| Sonstige Verbindlichkeiten                       | 1.965         | 1.964   | 0   | 0  |
| <b>Summe</b>                                     | <b>35.418</b> | <b>16.605</b>                                       | <b>18.062</b>   | <b>750</b>   |

Am 23. Februar 2011 erfolgte die Platzierung unbesicherter Wandelanleihen („Anleihen“) mit einem Volumen von EUR 33,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung durch die Gesellschaft, wovon per 30. September 2012 EUR 18,1 Mio. noch offen waren. Der Wandlungspreis beträgt EUR 11,43. Die Anleihe ist mit einem Festzins-Coupon von 6 % p.a. ausgestattet. Die Rückzahlung erfolgt in quartalsmäßigen Teilzahlungen. Kapital- und Zinszahlungen können nach freier Entscheidung des Unternehmens, vorbehaltlich bestimmter Mindesthandelsvolumen, als Barzahlung oder in handelbaren börsenotierten Intercell-Aktien erfolgen. Anleiheinhaber können die quartalsweisen Tilgungszahlungen nach eigenem Ermessen bis zur Endfälligkeit der Anleihe aufschieben.

Die Wandelanleihe setzte sich aus drei Komponenten zusammen: einer Verbindlichkeitskomponente, einer Eigenkapitalkomponente und einer Erhöhungsoption, die sich aus dem Recht des Investors ergibt, zusätzliche Wandelanleihen zu zeichnen. Diese Erhöhungsoption wurde nicht ausgeübt und ist im März bzw. September 2012 verfallen. Die Verbindlichkeitskomponente wird in der Bilanz unter „Anleihen, konvertibel“ gezeigt. Die Eigenkapitalkomponente (EUR 35.330,00) ist im Bilanzposten „Gebundene Kapitalrücklagen“ enthalten.

Am 7. Mai 2012 gab die Gesellschaft die Unterzeichnung einer kombinierten Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung mit BB Biotech bekannt. Die Finanzierung besteht aus einer Investition von EUR 5,0 Mio. in Form einer Eigenkapitalplatzierung und einem besicherten Darlehen (das

„Darlehen“) von EUR 20,0 Mio. mit einer sechsjährigen Laufzeit. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt im vierten Jahr und erfolgt in 12 gleichen, vierteljährlichen Raten. Das Darlehen ist mit einem variablen Zinssatz von EURIBOR plus 6,5 % verzinst (jedoch mindestens 10,9 %). Zusätzlich wird Intercell über zehn Jahre einen Anteil von 5,0 % der Umsatzerlöse von IXIARO®/JESPECT® an BB Biotech zahlen (verringert auf 1,5 % für jene Umsatzerlöse, die den Betrag von EUR 50,0 Mio. übersteigen). Die Vertragsbedingungen beinhalten die Option der Gesellschaft, jederzeit dieses Recht zu bestimmten Bedingungen zurückzukaufen. Das Darlehen ist durch Sicherheiten auf Vermögenswerte, die IXIARO®/JESPECT® betreffen, besichert. Als Teil dieser Sicherheiten wurde eine Verpfändung des Betriebsvermögens der Intercell Biomedical, Ltd. („Bond and Floating Charge“) vereinbart.

Das Darlehen ist im Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Darlehen“ enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 210.742,93 (31. Dezember 2011: TEUR 910) an Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

### 3.1.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

| in EUR                         | 1. Jänner 2012 | Zugang     | Verwendung   | 30. September 2012 |
|--------------------------------|----------------|------------|--------------|--------------------|
| Noch nicht realisierter Umsatz | 18.264.104,03  | 324.582,00 | 2.656.878,83 | 18.932.107,20      |
| Summe                          | 18.264.104,03  | 324.582,00 | 2.656.878,83 | 18.932.107,20      |

| in TEUR                        | 1. Jänner 2011 | Zugang | Verwendung | 31. Dezember 2011 |
|--------------------------------|----------------|--------|------------|-------------------|
| Noch nicht realisierter Umsatz | 23.641         | 929    | 6.308      | 18.264            |
| Summe                          | 23.641         | 929    | 6.308      | 18.264            |

Die passive Rechnungsabgrenzung ist auf noch nicht realisierte Umsätze im Zusammenhang mit der strategischen Partnerschaft mit der Novartis Pharma AG, Basel, Schweiz, und auf Forschungszuschüsse zurückzuführen.

#### 4 Sonstige Angaben

##### 4.1 Haftungsverhältnisse

|               | Zum 30. Sep. 2012<br>in EUR | Zum 31. Dez. 2011<br>in TEUR |
|---------------|-----------------------------|------------------------------|
| Bordgarantien | 0,00                        | 0                            |
| Bürgschaften  | 77.339,52                   | 77                           |
| Summe         | 77.339,52                   | 77                           |

##### 4.2 Nahestehende Unternehmen und Personen

|   | 1. - 3. Quartal 2012<br>in EUR | Geschäftsjahr 2011<br>in TEUR |
|---|--------------------------------|-------------------------------|
| Kauf von Dienstleistungen<br>- Mitglieder des Aufsichtsrats | 89.534,36                      | 70                            |
| Summe   | 89.534,36                      | 70                            |

Im Jahr 2011 waren Hans Wigzell und Prof. Dr. Alexander von Gabain, Mitglieder des Aufsichtsrats, auch Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Daher erhielten sie Honorare, die auch an die anderen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gewährt wurden.

Weiters fungiert Prof. Dr. Alexander von Gabain als strategischer Berater der Gesellschaft. Für die Tätigkeiten im Rahmen seines Beratungsvertrages erhält er übliche Honorare, die auch Dritten gewährt werden.

##### 4.3 Außerbilanzielle Geschäfte

Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft spezielle vertragliche Abfertigungszusagen eingeräumt, die anfallen, wenn ihre Verträge aus Gründen, die allein bei der Gesellschaft liegen, nicht mehr verlängert werden. Die Eventualschulden gemäß diesen vertraglichen Vereinbarungen betragen TEUR 2.240 (31. Dezember 2011: TEUR 2.240).

Die Gesellschaft hat verschiedene Verträge mit Unternehmen und Organisationen abgeschlossen, worin sie verschiedene Rechte für Impfstofftechnologien, Produktkandidaten und geistiges Eigentum erhält oder gewährt. Die Bedingungen dieser Verträge beinhalten Meilensteinzahlungen, die von der Erreichung bestimmter Entwicklungsstufen durch die Partei, die diese Rechte erhält, abhängig sind, und Lizenzvergütungen, die von den Umsätzen des daraus entwickelten Produktes abhängen. Je nach Erreichen von Meilensteinen, kann die Gesellschaft auf-

grund bestehender „Out-licensing“-Vereinbarungen in den nächsten 10 Jahren bis zu EUR 185 Mio. an Meilensteinzahlungen erhalten.

#### 4.4 Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

##### 4.4.1 Arbeitnehmer

Zum 30. September 2012 waren 146 Angestellte beschäftigt (31. Dezember 2011: gesamt 156, davon 148 Angestellte und 8 Arbeiter). Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl für die ersten neun Monate 2012 betrug 148 und unterteilt sich in 144 Angestellte und 4 Arbeiter (Geschäftsjahr 2011: gesamt 182, davon 174 Angestellte und 8 Arbeiter).

##### 4.4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

In den ersten neun Monaten 2012 waren Thomas Lingalbach, DDr. Reinhard Kandra sowie Mustapha Leavenworth Bakali bis 30.04.2012 als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder tätig.

In den ersten neun Monaten 2012 waren folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats tätig:

- Dr. Thomas Szucs (Vorsitzender)
- Prof. DDr. Ernst-Günter Afting (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Michel Gréco
- James R. Sulat
- Prof. Dr. Alexander von Gabain
- Hans Wigzell

#### 4.4.3 Optionen

Die Anzahl der den Organen und Arbeitnehmern der Gesellschaft eingeräumten Aktienoptionen sowie der in den ersten neun Monaten 2012 ausgeübten Optionen setzt sich wie folgt zusammen:

|   | In den ersten neun Monaten 2012 neu eingeräumt | In den ersten neun Monaten 2012 ausgeübt | Zum 30. Sep. 2012 insgesamt ausstehend |
|---|--|--|--|
| <b>Organmitglieder</b>  |  |  |  |
| <b>Vorstände</b>  |  |  |  |
| Thomas Lingsbach  | -  | -  | 230.000                                |
| Reinhard Kanders  | -  | -  | 230.000                                |
| Mustapha Leavenworth Bahaji (ausgeschieden am 30. April 2012) | -  | -  | -                                      |
| <b>Aufsichtsrat</b>   |  |  |  |
| Michel Gafco  | -  | -  | 20.000                                 |
| Ernst-Günter Afting   | -  | -  | 20.000                                 |
| James R. Sulst  | -  | -  | 20.000                                 |
| Hans Wigzell  | -  | -  | 20.000                                 |
| Thomas Senes  | -  | -  | 10.000                                 |
| Alexander von Gabain  | -  | -  | 10.000                                 |
| <b>Leitende Angestellte</b>                                   | -  | -  | 699.825                                |
| <b>Übrige Arbeitnehmer</b>                                    | -  | -  | 417.925                                |
| <b>Summe Gesellschaft</b>                                     | -  | -  | 1.707.350                              |
| <b>Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften</b>                 | -  | -  | 914.637                                |
| <b>Summe</b>  | -  | -  | 2.622.187                              |

Im Allgemeinen werden die Optionen in vier gleichen Teilen, und zwar nach der jeweiligen jährlichen Hauptversammlung im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr nach Einräumung ausübbar. Spezielle, den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten bei Dienstantritt oder als besonderer Anreiz angebotene Optionspakete werden nach drei Jahren ausübbar. Optionen, die seit dem Jahr 2006 ausgegeben werden, können nur ausgeübt werden, wenn der Marktwert der Aktien zum Ausübungszeitpunkt den Ausübungspreis um mindestens 15 % übersteigt. Alle Optionen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Einräumung. Optionen sind nicht übertragbar und noch nicht ausübbar verfallen ohne Gegenleistung bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft (Einziehung). Die Ausübung ist zwischen dem zweiten und dem fünften Jahr ab der Einräumung zweimal jährlich innerhalb eines Ausübungsfensters beginnend am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung sowie in einem Ausübungsfenster, das durch die Vorstände festgelegt werden kann, möglich. Optionen, die seit dem Jahr 2008 ausgegeben werden, werden im Falle eines Kontrollwechsels durch Übernahme aller ausstehenden Optionen ausübbar.



Die Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar. Eine Behalterfrist für bereits bezogene Aktien besteht nicht. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, einseitig Sperrfristen im Rahmen ihres Compliance Codes festzusetzen. Zur Bedienung der Optionen dienen eigene Aktien der Gesellschaft bzw. neue Aktien, die durch bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG geschaffen werden.

Der geschätzte Wert („Fair Value“, berechnet nach Black Scholes) der ausstehenden Optionen beträgt per 30. September 2012 im Durchschnitt EUR 0,35 pro Option (31. Dezember 2011: EUR 0,43).

Änderungen in der Anzahl der ausstehenden Aktienoptionen und der betreffenden gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreise sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

|                            | 1. – 3. Quartal 2012 |   | Geschäftsjahr 2011 |   |
|----------------------------|----------------------|---|--------------------|---|
|                            | Optionen             | Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie<br>EUR | Optionen           | Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie<br>EUR |
| Stand am 1. Jänner         | 3.123.546            | 10,59   | 3.812.975          | 20,77   |
| Gewährt                    | -                    | -   | 1.548.400          | 2,09  |
| Vorfallen                  | (801.359)            | 12,23   | (3.237.839)        | 21,95   |
| Ausgeübt                   | -                    | -   | -                  | -   |
| Stand am Bilanzstichtag    | 2.622.187            | 10,36   | 3.123.546          | 10,59   |
| Ausübbar am Bilanzstichtag | 669.447              | 22,37   | 431.593            | 24,78   |

In den ersten neun Monaten 2012 und im Jahr 2011 wurden keine Optionen ausgeübt.

Die am Bilanzstichtag ausstehenden Aktienoptionen haben die folgenden Verfallsdaten und Ausübungspreise:

| Verfallsdatum | Ausübungspreis in<br>EUR pro Aktie | Anzahl der Optionen sum |                   |
|---------------|------------------------------------|-------------------------|-------------------|
|               |                                    | 30. September 2012      | 31. Dezember 2011 |
| Dezember 2012 | 23,95 – 28,18                      | 178.400                 | 197.500           |
| Dezember 2013 | 3,99 – 11,43                       | 6.534                   | 18.975            |
| Dezember 2013 | 20,63 – 31,35                      | 233.858                 | 301.971           |
| Dezember 2014 | 21,39 – 26,99                      | 262.300                 | 303.690           |
| Dezember 2015 | 11,60 – 17,96                      | 593.775                 | 752.900           |
| Dezember 2016 | 1,94 – 3,84                        | 1.360.700               | 1.588.400         |
| Summe         |                                    | 2.622.187               | 3.123.546         |

In den ersten neun Monaten 2012 wurden keine Aktienoptionen gewährt. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der im Jahr 2011 gewährten Aktienoptionen betrug EUR 0,86. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Aktienoptionen wurde mittels Black-Scholes-Modell ermittelt.

Die wesentlichen Eingaben für dieses Modell waren:

|   | Geschäftsjahr 2011 |
|---|--------------------|
| Erwartete Volatilität (%)                       | 95,00 – 71,00      |
| Erwartete Unverfallbarkeit (Zeitraum in Jahren) | 3,00 – 5,00        |
| Risikofreier Zinssatz (%)                       | 0,07 – 2,26        |

Der Ertrag für anteilsbasierte Vergütungen in den ersten neun Monaten 2012 belief sich auf EUR 367.844,00 (Geschäftsjahr 2011: Aufwand TEUR 904).

Wien, am 15. Jänner 2013



gezeichnet

Thomas Lingelbach, CEO

Der Vorstand:



gezeichnet

DDr. Reinhard Kandra, CFO

Intracell AG, Wien

Entwicklung des Anlagevermögens

|   | Anschaffungs-/Herstellungskosten |            |            |                  | kumulierte Abschreibungen |                  | Restbuchwerte     |              | Abrechnungen des laufenden Geschäftsjahres EUR | Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres EUR |
|---|----------------------------------|------------|------------|------------------|---------------------------|------------------|-------------------|--------------|--|--|
|   | Stand                            | Zugänge    | Abgänge    | Stand            | Abschreibungen            | Stand            | Stand             |              |  |  |
|   | 1.1.2012<br>EUR                  | EUR        | EUR        | 30.9.2012<br>EUR | EUR                       | 30.9.2012<br>EUR | 31.12.2011<br>EUR |              |  |  |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>   |                                  |            |            |                  |                           |                  |                   |              |  |  |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie dazus abgeleitete Lizenzen | 20.893.215,51                    | 302.570,44 | 0,00       | 21.195.785,95    | 6.783.879,11              | 14.411.909,84    | 15.895.365,35     | 986.013,95   | 0,00   |  |
| 2. Umrüstkosten   | 12.364.239,08                    | 0,00       | 0,00       | 12.364.239,08    | 0,00                      | 12.364.239,08    | 12.364.239,08     | 0,00         | 0,00   |  |
| 3. geleistete Anzahlungen   | 1.740,00                         | 0,00       | 1.740,00   | 0,00             | 0,00                      | 0,00             | 1.740,00          | 0,00         | 0,00   |  |
|   | 33.299.175,59                    | 302.570,44 | 1.740,00   | 33.500.895,03    | 6.783.879,11              | 26.716.139,92    | 27.461.314,43     | 986.013,95   | 0,00   |  |
| <b>II. Sachanlagen</b>  |                                  |            |            |                  |                           |                  |                   |              |  |  |
| 1. Boden und neuem Grund  | 171.768,98                       | 61.517,92  | 0,00       | 233.286,90       | 9.451,53                  | 223.835,37       | 166.878,50        | 4.542,09     | 0,00   |  |
| 2. technische Anlagen und Maschinen   | 5.339.146,55                     | 13.639,34  | 678.419,44 | 4.974.366,45     | 3.577.685,27              | 1.401.673,18     | 1.843.892,96      | 441.268,33   | 0,00   |  |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 922.165,47                       | 27.985,17  | 36.072,42  | 916.076,17       | 720.931,39                | 194.144,78       | 259.384,04        | 86.358,04    | 0,00   |  |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau  | 68.016,52                        | 0,00       | 68.016,52  | 0,00             | 0,00                      | 0,00             | 68.016,52         | 0,00         | 0,00   |  |
|   | 6.501.096,47                     | 103.132,43 | 461.508,38 | 6.132.719,52     | 4.303.066,19              | 1.819.653,23     | 2.331.793,02      | 532.968,42   | 0,00   |  |
| <b>III. Finanzanlagen</b>   |                                  |            |            |                  |                           |                  |                   |              |  |  |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 154.663.781,23                   | 102.335,00 | 180.041,00 | 154.945.957,23   | 149.940.956,67            | 4.446.138,54     | 4.943.783,54      | 0,00         | 180.041,00                                     |  |
|   | 194.225.059,27                   | 508.057,37 | 663.289,38 | 194.895.653,76   | 161.027.983,67            | 33.041.921,79    | 34.196.849,99     | 1.518.082,37 | 180.041,00                                     |  |
| <b>Geringwertige Vermögensgegenstände</b>   | 0,00                             | 12.556,28  | 12.556,28  | 0,00             | 0,00                      | 0,00             | 0,00              | 12.556,28    | 0,00   |  |



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftsprüfer mit Beschluss vom 03.03.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.05.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2005, am 31.03.2007, am 08.02.2008, am 05.06.2008, am 22.03.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vermahre der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vermahre der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiter, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erbringung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kammer des Berufsberechtigten erstellten Arbeitsblätter nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach dem DGB notwendigen Regelungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragesverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, währendfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezug des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und behelfliche) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvormerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenstätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vermahre der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangelb anderer Vereinbarung Ausgangspunkt.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Bestellten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgenfragen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsanstalt) elektronisch eingereichte Anträge ist als

nicht von ihm festsetzungsweise vom Übermittelten Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten nach einer dessen besondere Aufklärung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm vor allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den beruflichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Mängel nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zuzuleistenden Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen §§ 271 ff. UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch im Ausmaß übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom Beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür verbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang das Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 6. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Contachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formensichere Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bekannt, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die überreicht werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatisierten Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugeworfen, wenn sie auch schriftlich zugeworfen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestellungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unredigerte Nachrichten gemäß § 197 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe besonderer schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung oder nach nicht durchgeführten Aufträgen des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Übermittlung von Werknützungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorzuheben Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen; und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung Informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach sachlicher Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung einseitiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz (WTRG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Fremd-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 276 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 276 UGB insoweit als zwingendes Recht als und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte ebenfalls geteilt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungswortlaut erforderlich ist, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erstellung des Bestätigungswortlautes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise auch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvermögen bedingt.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 81 WTRG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aufwertungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers austauschen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 veröffentlichen zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten übergebenes Material (Datenträger, Daten, Kontrolltabellen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsspflicht laut § 25 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverhaltensregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit zehnjähriger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifelsfall anzunehmendes - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderses schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum vorübergehenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Dieselben sind sie auch tatsächlich innerhalb handelsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern zureichende Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund (Sd § 88 Abs 4 WTBG) vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterläßt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichzeitig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, gleichwertige oder sonst ähnlich zu ersetzende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum vorübergehenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterläßt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwertung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterläßt.

(2) Unterläßt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachbesserung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelte die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Paragraphen 6 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag erhaltungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, oder auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1034 und § 1182 ABGB ein angemessenes Entgelt geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers insoweit auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kürzeste verschreibbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch sachträglich hervorgehobene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei entsprechenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Beweismittel, Reisekosten (für Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Ebsten, Kfahrmietgeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weisen sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstattung von Berichten, Gutachten etc. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Bestätigung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem Basiszins als vereinbart (siehe § 882 UGB).

(13) Die Verzinsung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Erhöhen der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungserstellung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 884 ABGB im Sinne des § 881 UGB, das ist die Festsetzung wegen Verkäufung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmenszwecken, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 380 UGB) wird in diesem Zusammenhang verzichtet. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei Erweis grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Behebung inbisheriger Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies entsprechend.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftsprüfer erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer ist der Berufsbesitzende berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsbesitzenden berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsbesitzenden auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsbesitzende hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herzugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsbesitzenden und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urheberschaft und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Gleichschaltungsverordnung unterliegen. Der Berufsbesitzende kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsbesitzenden erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbearbeitung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geschäftliche Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsbesitzenden übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten zu löschen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsbesitzende nach zweifeltiger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückerstatten und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsbesitzende ist berechtigt, billige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverkehrnahme zu kooperieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsbesitzenden rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsbesitzende berechtigt, ein Sicherungsgeld Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Gernach kann der Sicherungsgeld Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und alle sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur Österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsbesitzenden.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. §§ 216ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sonderrechnungen, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Gesamtheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchhaltungs- und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihn der untersuchte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk betrafen wird, werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer beteiligten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsbesitzende ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, die richtig anzunehmen. Er hat jedoch dem Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsbesitzenden alle für die Wahrung von Fällen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Buchstempel, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsbesitzenden eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Fachmittelsverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsbesitzende für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter c) und d) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einzelbesteuerung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung sinnlos stehender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalertragssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintrag und Ausschneiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 4 WTEG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidanzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerfestsetzungen zum Gegenstand des Auftrages zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchhalterischer Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Bereich kommender umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierfür besteht eine nachweisliche Beschränkung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigenprüfung.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 2 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsbesitzende ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzunehmen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsbesitzende ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Besteht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die in Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertreterstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beiträgerrechtlichen Prüfungen dieser Art einschließlic

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder II. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Sichtprüfung (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsbehörde) elektronisch eingereichte Anzeigen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Sichtprüfung, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerklärung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger stillschweigender Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger stillschweigender Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeiten oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 1 behält der Berufsberechtigte den vollen Honorarsanspruch für das Monatsende. Dies gilt auch bei Nichterhebung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzusprechen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 951 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der II. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Erschreiben und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 2 erwähnten Einzelfragen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsaufträge, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1000 ABGB).

28. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzusprechen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honorarsanspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu liquidieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 951 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

00. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 23.10.1976/BGBl. Nr.142 in der derzeit gültigen Fassung).

01. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 2 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.



(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Bekanntmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 6 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsbestätigung nicht in den vom Berufsberechtigten dazu mit benützten Kanzleibüro abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann die zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zur Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtmäßigkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsbestätigung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Ausreicherung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgegeben wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberichtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzusetzen und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberichtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum Nutzen und überwiegenden Vorteil gemessen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 117a ABGB durch den Berufsberichtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberichtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberichtigte nach § 532 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fabrikfehler nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberichtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übergangung auf seine Gefahr und Kosten vorsehen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 16 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 68, 69, 83 Abs 2 und 104 Abs 1 Jd nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberichtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Ratenzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr überlaufende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des dritten Jahres, nächster zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinauszugeschieben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in klar genannten Vertrags scharfliche Aufwendungen des Berufsberichtigten und hat er über dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in (a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungstermin wirksam.

Beilage /2

Adaptierte Schlussbilanz

Aktiva

Passiva

|   | 30.09.2017    | 31.12.2017 |   | 30.09.2017     | 31.12.2017 |
|---|---------------|------------|---|----------------|------------|
|   | EUR           | EUR        |   | EUR            | EUR        |
| <b>A. Anlagevermögen</b>  |               |            | <b>A. Eigenkapital</b>  |                |            |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>   |               |            | <b>I. Grundkapital</b>  | 58.383.967,00  | 60.502,00  |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie darin abgeleitete Rechte | 4.650.194,50  | 15.089,00  | <b>II. Kapitalrücklagen</b>   |                |            |
| 2. Sanktionsgebühren  | 11.364.250,00 | 13.246,00  | 1. gezeichnete  | 2.684.362,13   | 837.164,00 |
| 3. gezeichnete Anteile  | 0,00          | 0,00       | 2. nicht gezeichnete  | 0,00           | 63.034,00  |
|   | 16.014.444,50 | 28.335,00  |   | 2.684.362,13   | 900.198,00 |
| <b>II. Sachanlagen</b>  |               |            | <b>III. Optionsrücklage</b>   | 3.759.381,00   | 36.800,00  |
| 1. Bauten auf fremdem Grund   | 222.835,39    | 189,00     | <b>IV. Gewinnrücklagen</b>  |                |            |
| 2. technische Anlagen und Maschinen   | 1.831.493,19  | 1.853,00   | 1. gesetzliche Rücklage   | 12.186,20      | 12,00      |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung   | 194.144,78    | 233,00     | 2. andere Rücklagen (Reis Rücklagen)  | 0,00           | 5.332,00   |
| 4. gezeichnete Anteile und Anlagen in Bau   | 0,00          | 88,00      |   | 12.186,20      | 5.344,00   |
|   | 1.218.473,26  | 2.363,00   | <b>V. Rücklage für eigene Anteile</b>   | 494.491,50     | 492,00     |
| <b>III. Finanzvermögen</b>  |               |            | <b>VI. Bilanzverlust, davon Verlustvertrag EUR 371.963.038,82 (Vorjahr: 7 EUR 804.266)</b>  | 0,00           | 371.963,00 |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen   | 13.798.863,09 | 4.564,00   |   | 494.491,50     | 79.142,00  |
|   | 13.798.863,09 | 4.564,00   | <b>B. Rückstellungen</b>  |                |            |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>  |               |            | sonstige Rückstellungen   | 8.059.297,46   | 8.234,00   |
| 1. Vorräte  | 70.130,97     | 98,00      | <b>C. Verbindlichkeiten</b>   |                |            |
| <b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>  |               |            | 1. Anleihen, kurzfristig  | 18.508.500,00  | 27.260,00  |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen   | 3.923.187,20  | 4.652,00   | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen  | 89.060.020,00  | 0,00       |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen  | 27.569.687,00 | 24.288,00  | 3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten   | 3.311.225,00   | 3.312,00   |
| 3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände  | 13.791.273,10 | 16.613,00  | 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen   | 2.256.036,87   | 2.457,00   |
|   | 45.284.147,30 | 45.553,00  | 5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Brutto EUR 21.238,51 (Vorjahr: 7 EUR 111), davon im Rahmen des soziales Steuerloft EUR 389.364,42 (Vorjahr: 7 EUR 159) | 211.361,80     | 1.964,00   |
| <b>III. Wertpapiere und Anleihen</b>  |               |            |   | 84.758.693,70  | 38.014,00  |
| 1. eigene Anteile   | 494.431,00    | 693,00     | <b>D. Rücklagenabgrenzungsposten</b>  |                |            |
| 2. sonstige Wertpapiere   | 27.232.580,70 | 36.227,00  |   | 18.932.695,70  | 38.014,00  |
|   | 27.727.011,70 | 36.920,00  |   | 186.694.214,70 | 197.128,00 |
| <b>IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>   |               |            |   |                |            |
|   | 19.245.669,20 | 11.621,00  |   |                |            |
|   | 67.711.217,20 | 89.142,00  |   |                |            |
| <b>C. Wertungsgleichensposten</b>   |               |            |   |                |            |
|   | 1.507.611,50  | 1.772,00   |   |                |            |
|   | 18.738.058,70 | 190.914,00 |   |                |            |

Rechnungsergebnis

27.338,52

72

Beilage /3



Belage /4



Beilage /5



**SATZUNG**  
der  
**INTERCELL AG**

**I.**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

**INTERCELL AG.**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**3. Unternehmensgegenstand**

3.1 **Gegenstand des Unternehmens ist:**

- (a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;
- (b) Verwertung von Patenten und Know How;
- (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;
- (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfts mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen; insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und in Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

## II.

### GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 55.183.961,00.
- 4.2 Das Grundkapital ist in 55.183.961 Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3 Die Aktien lauten auf Inhaber.
- 4.4 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die ausgegebenen Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
- 4.5 Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zinsscheine, Gewinn- und Erneuerungsscheine und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 4.6 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 15.06.2012 um bis zu EUR 1.774.456,00 durch Ausgabe von bis zu 1.774.456 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007).

- 4.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.784.457,00 durch Ausgabe von bis zu 5.784.457 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands, denen Aktienoptionen eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zwecke der Anpassung des Grundkapitals in der Satzung an das tatsächliche Grundkapital zu ändern.
- 4.8 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 13.06.2013 um bis zu EUR 8.408.258,00 durch Ausgabe von bis zu 8.408.258 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechtes sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2008 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008).
- 4.9 [gelöscht]
- 4.10 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von 15.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von den ihnen eingeräumten Umtausch und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten

Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus auf der Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

4.11 [gelöscht]

### III. DER VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2 Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
- 5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 5.4 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

## **6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

## **7. Berichte an den Aufsichtsrat**

- 7.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Jahresbericht).
- 7.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vor jeder vierteljährlichen Aufsichtsratsitzung einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung vorzulegen (Quartalsberichte).
- 7.3 Ferner ist der Vorstand verpflichtet, aus wichtigem Anlass sowie über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

## **IV.**

### **DER AUFSICHTSRAT**

## **8. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

8.3 Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.

8.4 Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.

8.5 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

8.6 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **9. Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

9.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

9.2 Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

9.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

## **10. Aufgaben des Aufsichtsrates**

10.1 Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

10.2 Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

#### 11. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

### V.

#### DIE HAUPTVERSAMMLUNG

#### 12. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme

- 12.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- 12.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- 12.3 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.
- 12.4 Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Punktes 13. und des Kapitels VII. bekannt zu machen.
- 12.5 Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:
- a. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
  - b. die vorgeschlagene Tagesordnung;
  - c. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;

- d. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseligenschaft (§ 10a AktG) ist zu erläutern;
- e. den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 AktG) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
- f. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
  - jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß Punkt 13. der Satzung zugehen müssen;
  - gegebenenfalls eine Darstellung des Verfahrens zur Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung);
- g. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten und das dabei einzuhaltende Verfahren (Punkt 16.2 der Satzung), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
- h. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.

12.6 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

12.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

### 13. Teilnahme an der Hauptversammlung

13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung



mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

13.2 Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.

13.3 Für die Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von Punkt 13.2 der Satzung abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

#### **14. Vorsitz in der Hauptversammlung**

14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

14.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

14.3 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

#### **15. Wirkungskreis der Hauptversammlung**

15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

15.2 Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

#### **16. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse**

16.1 Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

16.2 Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

16.3 Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

16.4 Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **VI.**

#### **JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE**

#### **17. Jahresabschluss und Lagebericht**

17.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den allfälligen Konzernabschluss und den allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu

berichten.

- 17.3 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 17.4 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- 17.5 Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wird, zur Zahlung fällig.
- 17.6 Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

## VII. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (sins)  
Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

**Beurkundung**

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der INTERCELL AG  
mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem Beschluss des  
Aufsichtsrates vom 31. (einunddreißigsten) Mai 2012 (zweitausendzwoölf) über die  
Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim  
Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt. -----

Wien, am 11. (elften) Juni 2012 (zweitausendzwoölf). -----



*[Handwritten Signature]*  
als Stellvertreter des öffentlichen Notars  
**DR. RUPERT BRIX**  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

069818/12

12  
KOPIE

WG/dz

Geschäftszahl: 12.285

vom: 16.12.2012

NOTARIATS AKT

Heute haben mir, Magister Magister Doktor Arno Weigand, Substitut des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt, und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilersilste 28, in den Kanzleiräumlichkeiten der Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte in 1010 Wien, Seilergasse 16, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannten, mir persönlich bekannten Parteien, und zwar

Herr Doktor Doktor Reinhard Kandra, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), und Herr Thomas Lingelbach, geboren am 10. (zehnten) September 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), beide als gemeinsam vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der INTERCELL AG, FN 166438 m, 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, die von ihnen am heutigen Tag unterschriebene

Feststellung der Satzung  
der  
INTERCELL Austria AG  
durch deren Gründerin

PATENT

REEL: 039793 FRAME: 0077

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe schon diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Gemäß § 62 (Paragraph zweiundsechzig) a der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Parteien folgt als Privaturkunde der Text der Satzung in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Übersetzung der Satzung wurde von den Parteien vorgelegt. Die Parteien wurden darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text der Satzung verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. -----

Pursuant to Section 62 a (sixty-two a) Notarial Profession Act [Notariatsordnung], the following is put on record: At the request of the parties, the text of the private deed named Articles of Association is set out below in two columns, one column in the German language next to a column in the English language. The translation of the Articles of Association into the English language was provided by the parties jointly. The parties were advised and instructed that only the German text of the Articles of Association is legally binding and that the translation into English is not authentic and does not have the effect of a public document. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gründerin und deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

**SATZUNG**  
der  
**INTERCELL Austria AG**

I.  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

1.1. Die Gesellschaft führt die Firma

INTERCELL Austria AG

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**2. Geschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfwirtschaftsjahr). In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

**3. Unternehmensgegenstand**

3.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

(a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;

(b) Verwertung von Patenten und Know-How;

(c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;

(d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

**ARTICLES OF ASSOCIATION**  
of  
**INTERCELL Austria AG**

WORKING TRANSLATION ONLY

I.  
**GENERAL PROVISIONS**

**1. Company Name, Registered Offices and Term of the Company**

1.1. The name of the Company is

INTERCELL Austria AG

1.2. The Company has registered offices in Vienna.

1.3. The Company will be established for an indefinite period of time.

**2. Business Year**

The first business year starts with the registration of the Company in the Commercial Register and ends on December 31 of the same year (short financial year). Accordingly the financial year is equivalent to the calendar year.

**3. Purpose of Business**

3.1. The Company's purpose of business is:

(a) research and development in the fields of biomedicine and pharmacology;

(b) the exploitation of patents and know-how;

(c) the participation in and lease of companies of any type, except those engaging in banking business;

(d) the trade with goods of any kind and the exercise of the trade of providing automatic data processing and information technology services.

3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen, insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

## II.

### GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,00.
- 4.2. Das Grundkapital ist in 70.000 Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3. Die Aktien lauten auf Namen und sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.
- 4.4. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

## III.

### DER VORSTAND

- 5.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2. Besteht der Vorstand aus mehr als

3.2. Except for banking business, the Company may engage in any business which may be necessary for or conducive to achieving or relating to its purpose of business; the Company may in particular:

- (a) acquire participations in other enterprises and companies, and
- (b) establish branch offices and subsidiaries in Austria and abroad.

## II.

### SHARE CAPITAL AND SHARES

- 4.1. The Company's share capital is EUR 70,000.00.
- 4.2. The share capital is divided into 70,000 share units with no par value. Each share with no par value represents the same interest in the share capital.
- 4.3. The shares are registered shares and are only transferable with the consent of the Company.
- 4.4. Form and contents of the share certificates are determined by the Management Board.

## III.

### THE MANAGEMENT BOARD

- 5.1. The Management Board consists of one, two, three, four or not more than five persons. If several persons are appointed as members of the Management Board, the Supervisory Board may appoint one member as chairman of the Management Board.
- 5.2. If the Management Board consists of



einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.

5.3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses alleine vertreten. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

5.4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

#### 6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

more than one person, it shall adopt its resolutions by simple majority. Each members of the Management Board shall have one vote. In case of a tie, the chairman, if a chairman is appointed, shall have a casting vote.

5.3. If the Management Board consists of only one person, the Company will be represented solely by this person. Otherwise the Company will be represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board together with a holder of power of commercial representation (*Prokurist*) or – within the scope of the statutory representation authorities – by two holders of power of commercial representation jointly. Even if two or several managing directors are appointed, the Supervisory Board may confer single signing power upon individual managing directors.

5.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for the Management Board which also lay down the allocation of business.

#### 6. Transactions of the management Board Requiring Approval

The Supervisory Board has to order the types of transactions that may be conducted only with its approval in additions to the types of transactions laid down by law (Section 95 (5) Stock Corporation Act). As provided by law (Section 95 (5) no 1, 2, 4, 5 and 6 Stock Corporation Act) the Supervisory Board has to determine the limits up to which the consent of the Supervisory Board is not required.

IV.  
DER AUFSICHTSRAT

7. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrats
- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 7.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei jenes Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.
- 7.3. Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.
- 7.4. Die Bestellung zum Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.
- 7.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende, Erklärung niederlegen.
- 7.6. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.7. Für die Bestellung, Funktionsdauer und Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 Aktiengesetz.
8. Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- 8.1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen

IV.  
THE SUPERVISORY BOARD

7. Composition, Election and Term of Office of the Supervisory Board
- 7.1. The Supervisory Board consists of at least three and not more than seven members who are elected by the shareholders' meeting.
- 7.2. Unless elected for a shorter term, members of the Supervisory Board serve until the end of the shareholders' meeting which decides on their discharge for the fourth business year after their election, with the business year in which the member is elected not being counted.
- 7.3. A member of the Supervisory Board may be re-elected.
- 7.4. The appointment of a member of the Supervisory Board may be revoked by the shareholders' meeting before the end of his term of office.
- 7.5. Every member of the Supervisory Board may resign from the Supervisory Board by giving a declaration in written to the chairman of the Supervisory Board. The period of time for this declaration is one month.
- 7.6. Substitute members are elected for the resigning member's remaining term of office.
- 7.7. For the appointment, duration and the legal status of the first Supervisory Board applies Section 87 (9) Stock Corporation Act.
8. Internal Order of the Supervisory Board
- 8.1. The Supervisory Board shall elect a chairman and a deputy from among its

Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

8.2. Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

8.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

8.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 9. Aufgaben des Aufsichtsrates

9.1. Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

9.2. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

## 10. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates

members. The chairman, and in case he is absent his deputy, will issue declarations of intent of the Supervisory Board and preside over the meetings of the Supervisory Board.

8.2. The Supervisory Board will meet as often as the Company's benefit requires, at least on a quarterly basis. These meetings and the resolutions adopted at these meetings shall be recorded in minutes which shall be signed by the chairman of the meeting.

8.3. The Supervisory Board may form one or several committees from among its members and lay down their duties and powers; the committees may be set up permanently or on an ad hoc basis. The committees may also be granted the right to take decisions.

8.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for itself.

## 9. Responsibilities of the Supervisory Board

9.1. According to the law, the Supervisory Board may monitor the Management Board's conduct of the Company's business and examine the Management Board's reports and motions. The Supervisory Board shall examine and report to the shareholders' meeting on the financial statements, the status report and the proposed appropriation of profits.

9.2. The Supervisory Board shall convene a shareholder's meeting if the Company's benefit so requires.

## 10. Remuneration of Members of the Supervisory Board

Aside from being reimbursed for their

erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

#### V.

### DIE HAUPTVERSAMMLUNG

11. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme
- 11.1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer jeweiligen Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- 11.2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- 11.3. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, ist der 28. bzw. 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.
- 11.4. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung anstelle durch Bekanntmachung mittels eingeschriebenen Briefs an die der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung der Einberufung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann

out-of-pocket expenses, the members of the Supervisory Board shall receive a remuneration which is payable at the end of the business year. The amount of this remuneration will be determined by the shareholder's meeting.

#### V.

### THE SHAREHOLDERS' MEETING

11. Calling and Place of the Shareholders' Meeting as well as the form of participation
- 11.1. The Company's shareholders' meeting will be held at the Company's registered offices or at the place of a branch of the Company or at an Austrian provincial capital.
- 11.2. The shareholders' meeting is called by the Management Board or by the Supervisory Board.
- 11.3. The notice for the shareholders' meeting shall be published on or before the 28<sup>th</sup> day prior to an ordinary shareholders' meeting, otherwise on or before the 21<sup>st</sup> day prior to the shareholders' meeting. If the 28<sup>th</sup> or the 21<sup>st</sup> day is a Sunday or a public holiday, the notice shall be published on or before the last working day preceding that day. For the purpose of this provisions, Saturdays, Good Friday, Christmas Eve and New Year's Eve shall be public holidays.
- 11.4. If the shareholders are personally known to the Company, the shareholders' meeting may be convened by registered letter, sent to the known address given by each shareholder to the Company, instead of a public announcement. The shareholders can also agree on convocation by e-mail, therefore the shareholder has to announce an e-mail

der Gesellschaft eine E-Mail Adresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

11.5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zwar zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

11.6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

11.7. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

## 12. Vorsitz in der Hauptversammlung

12.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

12.2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

## 13. Wirkungskreis der Hauptversammlung

13.1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und

address to the Company. The date of dispatch of the notice is considered as the date of the announcement.

11.5. The authorization to attend the shareholders' meeting and to exercise the voting rights and other shareholder rights at the shareholders' meeting depends on the registrations in the share register at the beginning of the meeting.

11.6. The members of the management Board and of the Supervisory Board can be connected to the shareholders' meeting via visual and audio two-way communication.

11.7. The shareholders' meeting may be recorded wholly or in part in sound and/or picture and broadcasted to the public.

## 12. Chairing the Shareholders' Meeting

12.1. The shareholders' meeting is chaired by the chairman of the Supervisory Board or his deputy. If neither of them has appeared or is willing to chair the meeting, the notary called in for purposes of notarization will chair the meeting until a chairman has been elected.

12.2. The chairman of the shareholders' meeting conducts the deliberations, determines the order of the items of the agenda and the type of vote.

## 13. Sphere of Responsibility of the Shareholders' Meeting

13.1. Within the first eight months of the business year, the shareholders' meeting decides each year on the appropriation of net profits, the discharge of the members of the

des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

13.2. Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

#### 14. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse

14.1. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

14.2. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

14.3. Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln und hat von der Gesellschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten zu werden. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

### VI.

#### JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE

#### 15. Jahresabschluss und Lagebericht

15.1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den

Management Board and of the Supervisory Board, the election of the auditor and, in the cases provided by law, on the adoption of the financial statements.

13.2. In addition, the shareholders' meeting will adopt resolutions in the cases expressly provided by law or these Articles of Association.

#### 14. Voting Rights of the Shareholders, Resolutions

14.1. Each no-par share grants the right to one vote.

14.2. Unless mandatory laws or these Articles of Association provide otherwise, resolutions will be adopted by simple majority of the votes cast.

14.3. Any shareholder may grant written proxy to an attorney-in-fact to represent him at the shareholders' meeting. The proxy shall be transmitted to the Company in written before the shareholders' meeting and the Company has to verifiably keep those proxies. The communication way for transmitting the proxy to the Company shall be determined in the notice to the shareholders' meeting.

### VI.

#### FINANCIAL STATEMENTS, STATUS REPORT and DIVIDENDS

#### 16. Financial Statements and Status Report

15.1. Within the first five months of each business year, the Management Board has to prepare the financial statements and the notes thereto for the preceding business year (balance sheet, income statement) and the status report. After the review by the auditor these documents together with a proposal for

Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

15.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

15.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

15.4. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.

15.5. Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.

15.6. Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

the appropriation of profits shall be submitted to the Supervisory Board.

15.2. The Supervisory Board shall examine the financial statements along with the status report and the proposal for the appropriation of profits and shall make a report to the shareholders' meeting.

15.3. If the Supervisory Board approves the financial statements, these shall be adopted, unless the Management Board and the Supervisory Board decide to have them adopted by the shareholders' meeting. The shareholders' meeting is bound by the adopted financial statements.

15.4. The shareholders' profit shares are distributed in proportion to the contributions made on the pro-rate amount of the share capital. Contributions paid during the year will be considered in accordance of the time elapsed from payment. In case of the issuance of new share during the year the time of entitlement to dividend has to be determined.

15.5. Unless the shareholders' meeting resolves otherwise, the dividend is due and payable thirty days after the shareholders' meeting having adopted the appropriation of profits was held.

15.6. The claim to payment of dividends will forfeit in favour of the Company, unless it is asserted within three years after the maturity date.

## VII. VERÖFFENTLICHUNGEN

## VII. PUBLICATIONS

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

VIII.  
GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Höchstbetrag von insgesamt EUR 7.000,--.

IX.  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Notices of the Company are published in the Official Gazette attached to the "Wiener Zeitung" as far and as long as mandatory regulations of the Stock Corporation Act so provide. Moreover, notices of the Company shall be made according to the relevant statutory requirements.

VIII.  
PRELIMINARY AND FORMATION  
EXPENSES

The Company shall bear the start-up expenses up to a total maximum of EUR 7,000.--.

IX.  
FINAL PROVISIONS

The Provisions of the Austria Stock Corporation Act in its current version shall apply for the Company, except something different is provided in these Articles of Association.

Wien, am 16.12.2012

gefertigt gem. § 54 NO:

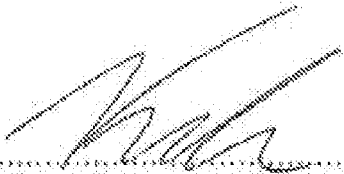
DR. ARNO WEIGAND  
als Substitut des öffentlichen Notar  
DR. RUPERT BAIX  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt



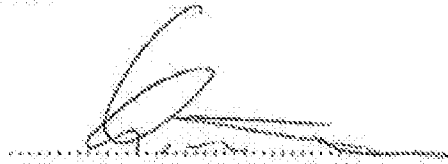
Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte. ....

Wien, am 16. (sechzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf). ....

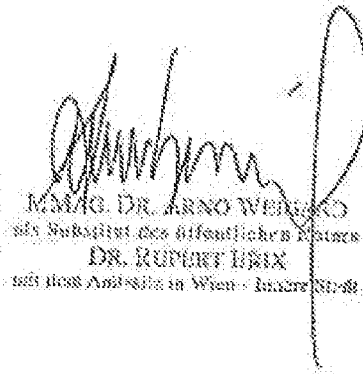
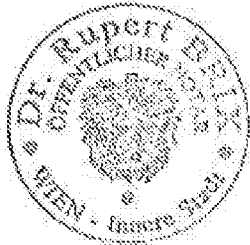
INTERCELL AG



.....  
Doktor Doktor Reinhard Kander



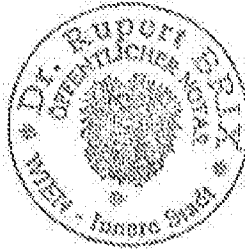
.....  
Thomas Längelbach



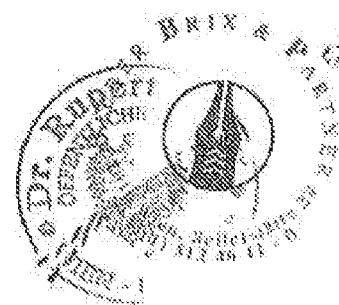
MAAG DR. ANNO WENZEL  
als Substitut des öffentlichen Notars  
DR. RUPERT HRAX  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Vorstehende Kopie stimmt mit der in den Akten des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt erliegenden Urschrift vollkommen überein. -----

Wien, am 18. (achtzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf). -----



*[Handwritten Signature]*  
MICHAEL DIJKER WEGDANS  
als Stellvertreter des öffentlichen Notars  
DR. RUPERT BRIX  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt



| Wertpapier-<br>Bezeichnung                   | ISIN             | Depot-Nr.  | Depotführende<br>Bank               | Anzahl    | Zinsabgrenzung<br>per 30.09.2012 |
|--|------------------|------------|-------------------------------------|-----------|----------------------------------|
| DEUTSCHE BANK AG<br>12 - 14 FRN              | DE000DB5DD<br>C6 | 6052310    | Deutsche Bank<br>Österreich AG      | 5.000.000 | EUR 8.405,83                     |
| DWS INST MONEY<br>PLUS -IC- CAP.             | LU009973052<br>4 | 6052310    | Deutsche Bank<br>Österreich AG      | 714       | -                                |
| ASFINAG EO-<br>MEDIUM-TERM<br>NOTES 2008(14) | XS039924943<br>1 | 60.685.013 | Raiffeisen Bank<br>International AG | 2.500.000 | EUR 56.506,85                    |

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den  
Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen  
entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut,  
meine Amtsfertigung beisetzte. ....  
Wien, am 16. (sechzehnten) Jänner 2013 (zweitausenddreizehn). .....

INTERCELL AG

INTERCELL Austria AG



DR. CHRISTIAN MAYER  
NOTAR - PARTNER

als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Christoph Blesinger  
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt


**FB**
**Stichtag 15.5.2013**
**Auszug mit aktuellen Daten**
**FN 166438 m**

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 15.05.2013 mit der Eintragsnummer 89  
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA  
23 INTERCELL AG

RECHTSFORM  
14 Aktiengesellschaft

SITZ in  
1 politischer Gemeinde Wien

INTERNETSEITE  
80 [www.intercell.com](http://www.intercell.com)

GESCHÄFTSANSCHRIFT  
59 Campus Vienna Biocenter 3  
1030 Wien

KAPITAL  
83 EUR 55.183.961

ART der AKTIEN  
83 55.183.961 Stückaktien

BÖRSENOTIERT  
80 eingetragen

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS  
1 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)  
88 zum 31.12.2012 eingereicht am 26.04.2013

KONZERNABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)  
88 zum 31.12.2012 eingereicht am 26.04.2013

VERTRETUNGSBEFUGNIS  
14 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.  
Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN  
14 Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder fünf Personen.

ART DER BEKANNTMACHUNG  
14 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

**PATENT**
**REEL: 039793 FRAME: 0094**

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 14 | Generalversammlungsbeschluss vom 28.09.2000<br>Umwandlung der<br>INTERCELL Biomedizinische Forschungs-<br>und Entwicklungs GmbH<br>(FN 166438 m)<br>in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 245 ff AktG.  | 010 |
| 14 | Satzung vom 28.09.2000  | 011 |
| 17 | Hauptversammlungsbeschluss vom 22.06.2001<br>Änderung der Satzung in den Punkten III. und IV.   | 013 |
| 21 | Verschmelzungsvertrag vom 29.11.2002  | 015 |
| 21 | Generalversammlungsbeschluss vom 29.11.2002 der<br>INTERCELL Beteiligungs GmbH<br>(FN 179374 k)<br>als Übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser<br>Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft.<br>Sitz der Übertragenden Gesellschaft in Wien.   | 016 |
| 30 | Hauptversammlungsbeschluss vom 01.06.2004<br>Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das<br>Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen<br>gemäß § 159 Abs 2 z 3 bis zum 01.06.2009 im Ausmaß von<br>EUR 1.000.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates<br>zu erhöhen.<br>Änderung der Satzung im Punkt II.5              | 027 |
| 38 | Aufsichtsratsbeschluss vom 22.12.2005<br>Änderung der Satzung in Punkt II, 4.1, 4.2, 4.7 und<br>4.8 mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.12.2005   | 038 |
| 40 | Hauptversammlungsbeschluss vom 12.05.2006<br>Ermächtigung des Vorstandes gem. § 159 Abs 3 AktG, das<br>Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen<br>gem. § 159 Abs 2 Z 3 AktG bis zum 12.05.2011 im Ausmaß von<br>bis zu EUR 1.500.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates<br>zu erhöhen.<br>Ergänzung der Satzung in Punkt II.4.8 | 039 |
| 47 | Vorstandsbeschluss vom 15.12.2006<br>Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 733.500,-<br>auf Grund der Ermächtigung vom 12.05.2006<br>mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 30.12.2006.<br>Änderung der Satzung in Punkt II. 4.7. und 4.8.<br>mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 30.12.2006   | 045 |
| 48 | Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007<br>Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grund-<br>kapital bis zum 15.06.2012 um bis zu EUR 10.000.000,-<br>zu erhöhen.<br>Ergänzung der Satzung in II Punkt 4.6  | 046 |
| 48 | Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007<br>Bedingte Kapitalerhöhung gem § 159 AktG um<br>EUR 15.000.000,- beschlossen.<br>Ergänzung der Satzung in II Punkt 4.10  | 047 |
| 49 | Anmeldung des Vorstandes vom 03.08.2007<br>Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe<br>von 839.995 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2007   | 048 |
| 50 | Vorstandsbeschluss vom 30.08.2007<br>Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals auf Grund<br>der Ermächtigung vom 15.06.2007 um EUR 4.800.000,- mit<br>Zustimmung des Aufsichtsrates.  | 049 |

PATENT

REEL: 039793 FRAME: 0095

|    |  |     |
|----|--|-----|
|    | Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2007<br>Änderung der Satzung in Punkt II.   |     |
| 51 | Verschmelzungsvertrag vom 28.06.2007   | 050 |
| 51 | Hauptversammlungsbeschluss vom 03.08.2007 der<br>Pelias Biomedizinische Entwicklungs AG<br>(FN 267802 b)<br>als Übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser<br>Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft.<br>Sitz der Übertragenden Gesellschaft in Wien.   | 051 |
| 53 | Vorstandsbeschluss vom 14.12.2007<br>Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 766.500,- auf Grund<br>der Ermächtigung vom 12.05.2006 mit Zustimmung des Auf-<br>sichtsrates vom 29.12.2007.   | 052 |
| 53 | Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2007<br>Änderung der Satzung in Punkt II 4.7. und 4.8.  | 053 |
| 54 | Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008<br>Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grund-<br>kapital bis zum 13.06.2013 um bis zu EUR 15.000.000,-<br>zu erhöhen.<br>Änderung der Satzung in Punkt II. 4.8   | 054 |
| 54 | Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008<br>Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das<br>Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen<br>gemäß § 159 Abs 2 Z 3 bis zum 13.06.2013 im Ausmaß von bis<br>zu EUR 3.000.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates<br>zu erhöhen.<br>Ergänzung der Satzung in Punkt II. 4.11 | 055 |
| 54 | Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008<br>Änderung der Satzung in Punkt V. 14.3   | 056 |
| 54 | Aufsichtsratsbeschluss vom 07.07.2008<br>Änderung der Satzung in Punkt II.   | 057 |
| 57 | Anmeldung des Vorstandes<br>Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe<br>von 242.730 Bezugsaktien Im Geschäftsjahr 2008.  | 058 |
| 58 | Vorstandsbeschluss vom 13.05.2008 und vom 01.08.2008<br>Kapitalerhöhung um EUR 1.442.819,- gem. der<br>Ermächtigung vom 15.06.2007 mit Zustimmung<br>des Aufsichtsrates beschlossen und durchgeführt.<br>Aufsichtsratsbeschluss vom 01.08.2008<br>Änderung der Satzung in Punkt II.  | 059 |
| 60 | Vorstandsbeschluss vom 05.08.2008<br>Bedingte Kapitalerhöhung<br>um EUR 440.000,-<br>auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008<br>mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 20.08.2008.<br>Änderung der Satzung im Punkt II 4.7.und 4.11<br>mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 20.08.2008  | 060 |
| 61 | Vorstandsbeschluss vom 04.12.2008<br>Bedingte Kapitalerhöhung<br>um EUR 860.000,-<br>auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008<br>mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 19.12.2008.  | 061 |
| 61 | Anmeldung des Vorstandes vom 24.03.2009<br>Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung<br>durch Ausgabe von weiteren 27.347   | 062 |



|    |  |     |
|----|--|-----|
|    | Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2008.  |     |
| 61 | Aufsichtsratsbeschluss vom 20.03.2009<br>Änderung der Satzung in Punkt II 4.1., 4.2., 4.7. und 4.11.   | 063 |
| 63 | Verschmelzungsvertrag vom 18.03.2009   | 064 |
| 63 | Generalversammlungsbeschluss vom 28.04.2009 der<br>Pelias Biotechnologies GmbH<br>(FN 269007 z)<br>als übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser<br>Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft.<br>Sitz der Übertragenden Gesellschaft in Wien.  | 065 |
| 66 | Anmeldung des Vorstandes vom 04.12.2009<br>Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von<br>345.883 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2009.   | 066 |
| 67 | Vorstandsbeschluss vom 10.12.2009<br>Kapitalerhöhung um EUR 900.000,- gemäß der Ermächtigung vom<br>15.06.2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und<br>durchgeführt.<br>Aufsichtsratsbeschluss vom 28.12.2009<br>Änderung der Satzung in Punkt II.  | 067 |
| 68 | Vorstandsbeschluss vom 11.12.2009<br>Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 845.000,- auf Grund der<br>Ermächtigung vom 13.06.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats<br>vom 29.12.2009.  | 068 |
| 68 | Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2009<br>Änderung der Satzung im Punkt II.   | 069 |
| 70 | Hauptversammlungsbeschluss vom 25.06.2010<br>Änderung der Satzung in den Punkten 10., 12., 13., 15., 16.,<br>17. und Kapitel VII.  | 070 |
| 71 | Anmeldung des Vorstandes vom 20.08.2010<br>Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von<br>111.733 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2010.   | 071 |
| 73 | Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2010<br>Änderung der Satzung im Punkt II. 4.1, 4.2 und 4.7.   | 072 |
| 74 | Vorstandsbeschluss vom 15.12.2010<br>Bedingte Kapitalerhöhung<br>um EUR 855.000,-<br>auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008<br>mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 29.12.2010.  | 073 |
| 74 | Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2010<br>Änderung der Satzung in Punkt II.   | 074 |
| 77 | Hauptversammlungsbeschluss vom 10.06.2011<br>Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das<br>Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen<br>gemäß § 159 Abs 2 Z 3 bis zum 10.06.2016 im Ausmaß von<br>EUR 1.500.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates<br>zu erhöhen.<br>Änderung der Satzung im Punkt II.4.11. | 075 |
| 81 | Vorstandsbeschluss vom 09.12.2011<br>Bedingte Kapitalerhöhung um bis zur EUR 1,500.000,- auf<br>Grund der Ermächtigung vom 10.06.2011 mit Zustimmung des<br>Aufsichtsrats vom 27.12.2011.  | 076 |
| 81 | Aufsichtsratsbeschluss vom 27.12.2011<br>Änderung der Satzung im Punkt II. 4.7. und 4.11.  | 077 |

- 83 Vorstandsbeschluss vom 07.05.2012 078  
und vom 14.05.2012  
Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals auf Grund der  
Ermächtigung vom 13.06.2008 um EUR 6.591.742,00 mit  
Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 83 Aufsichtsratsbeschluss vom 31.05.2012 079  
Änderung der Satzung im Punkt II
- 86 Einbringungsvertrag vom 16.01.2013 080  
Einbringung eines Teilbetriebes in die  
Elatos GmbH  
(FN 391159 i)  
und zwar: "eMAB"
- 89 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013 081  
Spaltung
- 89 zur Aufnahme in die 082  
INTERCELL Austria AG  
(FN 389960 x)  
durch Übertragung  
des operativen Geschäftes samt Beteiligungen  
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.01.2013
- 87 Verschmelzungsplan vom 16.12.2012 mit Nachtrag vom 083  
vom 18.01.2013
- 87 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013 084  
Beabsichtigte Verschmelzung dieser Gesellschaft als  
übertragende Gesellschaft mit der  
Vivalis SA mit Sitz in La Corbiere, Roussay,  
registriert in Frankreich im Registre du Commerce et des  
Societes d'Angers zu Nummer 422 497 560 als übernehmende  
Gesellschaft mit gleichzeitiger Umwandlung der aufnehmenden  
Gesellschaft in eine europäische Gesellschaft (SE).  
Die Bescheinigung gemäß § 24 (3) SEG iVm Art 25 (2) SE-VO  
wurde ausgestellt.

## VORSTAND

- Z DDr. Reinhard Kandra, geb. 19.06.1969  
65 vertritt seit 01.11.2009 gemeinsam mit  
einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
- AG Thomas Lingelbach, geb. 10.09.1963  
75 Vorsitzende/r  
vertritt seit 01.10.2007 gemeinsam mit  
einem weiteren Vorstandsmitglied oder  
einem Prokuristen

## PROKURIST/IN

- AJ Dipl.-Ing. Olivier Philipp Jankowitsch, geb. 30.08.1977  
78 vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit  
einem Vorstandsmitglied

## AUFSICHTSRATSMITGLIED

- A Dr. Alexander von Gabain, geb. 12.04.1950  
76 Mitglied
- H Prof. Ernst Afting, geb. 09.08.1942  
45 Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- AC James R. Sulat, geb. 22.07.1950  
32 Mitglied
- AF Hans Wigzell, geb. 28.10.1938  
40 Mitglied
- AI Dr. Thomas Szucs, geb. 11.09.1960  
79 Vorsitzende/r

PATENT

REEL: 039793 FRAME: 0098



|    |  |               |       |            |
|----|--|---------------|-------|------------|
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 27.09.2007         |               |       |            |
| 52 | eingetragen am 24.10.2007                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 11142/07 y |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 18.10.2007         |               |       |            |
| 53 | eingetragen am 29.03.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 3569/08 w  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 18.03.2008         |               |       |            |
| 54 | eingetragen am 10.07.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 7001/08 t  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 16.06.2008         |               |       |            |
| 57 | eingetragen am 31.07.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 8763/08 h  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 30.07.2008         |               |       |            |
| 58 | eingetragen am 05.08.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 8979/08 a  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 04.08.2008         |               |       |            |
| 59 | eingetragen am 22.10.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 12984/08 s |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 17.10.2008         |               |       |            |
| 60 | eingetragen am 04.12.2008                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 14210/08 v |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 13.11.2008         |               |       |            |
| 61 | eingetragen am 28.03.2009                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 3827/09 s  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 24.03.2009         |               |       |            |
| 63 | eingetragen am 11.07.2009                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 8124/09 i  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 25.06.2009         |               |       |            |
| 65 | eingetragen am 17.11.2009                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 14685/09 h |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 11.11.2009         |               |       |            |
| 66 | eingetragen am 12.12.2009                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 16124/09 z |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 04.12.2009         |               |       |            |
| 67 | eingetragen am 30.12.2009                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 17297/09 z |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 28.12.2009         |               |       |            |
| 68 | eingetragen am 05.03.2010                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 3492/10 g  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 02.03.2010         |               |       |            |
| 70 | eingetragen am 10.08.2010                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 11207/10 b |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 27.07.2010         |               |       |            |
| 71 | eingetragen am 07.10.2010                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 12790/10 f |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 30.08.2010         |               |       |            |
| 73 | eingetragen am 28.10.2010                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 15743/10 y |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 08.10.2010         |               |       |            |
| 74 | eingetragen am 22.04.2011                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 7608/11 v  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 11.04.2011         |               |       |            |
| 75 | eingetragen am 19.05.2011                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 10668/11 v |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 12.05.2011         |               |       |            |
| 76 | eingetragen am 14.07.2011                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 14060/11 g |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 08.07.2011         |               |       |            |
| 77 | eingetragen am 28.07.2011                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 14061/11 h |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 08.07.2011         |               |       |            |
| 78 | eingetragen am 14.10.2011                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 23064/11 y |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 07.10.2011         |               |       |            |
| 79 | eingetragen am 14.01.2012                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 103/12 s   |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 03.01.2012         |               |       |            |
| 80 | eingetragen am 03.02.2012                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 946/12 f   |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 30.01.2012         |               |       |            |
| 81 | eingetragen am 23.03.2012                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 2826/12 w  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 09.03.2012         |               |       |            |
| 83 | eingetragen am 01.06.2012                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 8958/12 m  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 31.05.2012         |               |       |            |
| 86 | eingetragen am 23.02.2013                            | Geschäftsfall | 72 Fr | 1580/13 p  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 15.02.2013         |               |       |            |
| 87 | eingetragen am 13.04.2013                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 3529/13 m  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 12.03.2013         |               |       |            |
| 88 | eingetragen am 30.04.2013                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 5314/13 m  |
|    | Einreichung Jahresabschluss eingelangt am 26.04.2013 |               |       |            |
| 89 | eingetragen am 15.05.2013                            | Geschäftsfall | 73 Fr | 3530/13 p  |
|    | Antrag auf Änderung eingelangt am 12.03.2013         |               |       |            |

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 15.05.2013 gültige Identnummer: 3839818

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ \*\*\*\*\* HA021  
 Gerichtsgebühr: EUR 3.2 \*\*\*\*\* 15.05.2013 00:03:10,323 98997395 \*\* ZEILEN: 286

**PATENT**

**REEL: 039793 FRAME: 0100**

---

Firmenbuch

Abgefragt am 15.5.2013, um 00:03:10 MEZ

---

**PATENT**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
FIRMENBUCH



Stichtag 15.5.2013

Auszug mit aktuellen Daten

FN 389960 x

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 15.05.2013 mit der Eintragsnummer 3  
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

- FIRMA
- 1 INTERCELL Austria AG
- RECHTSFORM
- 1 Aktiengesellschaft
- SITZ in
- 1 politischer Gemeinde Wien
- GESCHÄFTSANSCHRIFT
- 1 Campus Vienna Biocenter 3  
1030 Wien
- KAPITAL
- 1 EUR 70.000
- ART der AKTIEN
- 1 70.000 Stückaktien
- STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
- 1 31. Dezember
- VERTRETUNGSBEFUGNIS
- 1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen oder - im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse - durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.  
Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- SONSTIGE BESTIMMUNGEN
- 1 Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen.
- ART DER BEKANNTMACHUNG
- 1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.
- 1 Satzung vom 16.12.2012 001
- 3 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013 002  
Spaltung zur Aufnahme eines Vermögensteiles der INTERCELL AG  
(FN 166438 m)  
und zwar  
des operativen Geschäftes samt Beteiligungen  
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.01.2013

PATENT



----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 15.05.2013 gültige Identnummer: 16281519

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ \*\*\*\*\* HA021  
Gerichtsgebühr: EUR 3.2 \*\*\*\*\* 15.05.2013 00:04:53,971 12440345 \*\* ZEILEN: 87

.....  
**Firmenbuch**

**Abgefragt am 15.5.2013, um 00:04:53 MEZ**  
.....

**PATENT**

**RECORDED: 08/22/2016**

**REEL: 039793 FRAME: 0104**